



Schriftliche Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der TK-rechtlichen Rahmenbedingungen für den Netzausbau

Deutsche Telekom AG
Bonn, 29. August 2025

Vorbemerkungen

Trotz einer hohen Investitionsdynamik im Telekommunikationsmarkt bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen beim Ausbau flächendeckender, zukunftsfähiger digitaler Infrastrukturen in Deutschland. Im Festnetz bremsen insbesondere komplexe Genehmigungsverfahren sowie die Schwierigkeiten, Glasfaseranschlüsse bis in (Miet-)Wohnungen zu bringen. Diese Hindernisse kosten Tempo, binden Ressourcen und verzögern dringend notwendige Verbesserungen für Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Auch im Mobilfunk sind kontinuierliche Modernisierungen und Netzverdichtungen unverzichtbar, während die regulatorischen Versorgungsaufgaben stetig steigen. Zugleich bleibt die gesamtwirtschaftliche Lage angespannt: Der Kostendruck auf Unternehmen nimmt weiter zu, während Investitionserfordernisse und politische Erwartungen parallel wachsen.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent und ausdrücklich zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag die schnelle Verabschiedung eines wirksamen Beschleunigungsgesetzes vorsieht. Ziel soll sein, Ausbauhindernisse und Bürokratie konsequent abzubauen – etwa durch Fiktionsregelungen. Daran wird sich ein TKG-Änderungsgesetz messen lassen müssen. Ein erster Meilenstein ist erreicht: Das „überragende öffentliche Interesse“ am Mobilfunk- und Glasfaserausbau ist bereits gesetzlich verankert.

Die Deutsche Telekom begrüßt die frühzeitige Einbindung der relevanten Stakeholder durch das vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) veröffentlichte Eckpunktepapier. Das geplante Gesetzesvorhaben bietet die Chance, den Rechtsrahmen für den Netzausbau an die aktuellen Erfordernisse und an die politischen Ziele der Bundesregierung anzupassen und zu modernisieren. Die Eckpunkte bilden hierfür eine tragfähige Grundlage.

Die Deutsche Telekom investiert bundesweit, kontinuierlich und in erheblichem Umfang in digitale Infrastrukturen – auch dort, wo Planung, Bau und Betrieb mit hohem wirtschaftlichem und technischem Aufwand verbunden sind. Im Festnetz wie im Mobilfunk sind wir der führende Investor in Deutschland. Allein im Juli 2025 wurden über 240.000 neue Glasfaseranschlüsse errichtet – ein Plus von rund 12 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Aktuell können 11,3 Millionen Haushalte und Unternehmen über einen FTTH-Anschluss bei der Telekom verfügen. Damit leistet die Telekom den mit Abstand größten Beitrag zum FTTH-Ausbau in Deutschland.

Ein TKG-Änderungsgesetz muss zwingend zwei zentrale Problemfelder adressieren: Erstens die Entbürokratisierung und vollständige Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sowie die konsequente Aktivierung von Beschleunigungshebeln für den Ausbau der Mobilfunknetze und zweitens die Schaffung einer Lösung für den umfassenden Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern. Hinzu kommt die Frage des diskriminierungsfreien Zugangs zu bereits verlegten Glasfasern im Haus, die nach einhelliger Auffassung ein natürliches Monopol darstellen und daher einer besonderen Regulierung bedürfen.

Dass es in Mehrfamilienhäusern ein gravierendes Zugangs- und Versorgungsproblem gibt, bestätigen selbst die Wettbewerberverbände VATM und ANGA in einer aktuellen Studie. Demnach sind von insgesamt 30,5 Millionen Haushalten in Zwei- und Mehrfamilienhäusern bislang lediglich 2,9 Millionen vollständig mit FTTH erschlossen – in großen und sehr großen Wohngebäuden sogar nur etwa 0,4 Millionen. Allein auf kooperative oder partnerschaftliche Ansätze zu setzen und weitergehende gesetzliche Regelungen abzulehnen oder eng zu begrenzen – wie es VATM und ANGA wollen – greift jedoch zu kurz. Die Realität zeigt vielmehr: Ein „starkes Interesse an der tatsächlichen Erschließung von Haushalten“ mit Glasfaser, wie es die Verbände sehen, ist bei ihren Mitgliedsunternehmen kaum oder nur in begrenztem Umfang erkennbar.

Die Forderung von VATM und ANGA nach einer faktischen Beibehaltung des Status quo legt nahe, dass es weniger um einen Schub für den FTTH-Ausbau in Deutschland geht, sondern vielmehr um die Absicherung bestehender Geschäftsmodelle im Bereich der Kabelfernsehnetze. Wer jedoch diese überalterten Netze als zukunftsfähig darstellt, entwirft ein Fortschrittsbild, das mit den technologischen Anforderungen der Zukunft unvereinbar ist. Auch die Mieterinnen und Mieter in Deutschland brauchen Glasfaser bis in die Wohnungen. Digitale Teilhabe an der Glasfaserwelt darf nicht davon abhängen, in welcher Art von Gebäude jemand lebt.

Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Eckpunkte zentrale Herausforderungen aufgreifen und an den entscheidenden Stellhebeln ansetzen. Neben der Stärkung des Ausbaurechts in Gebäuden, um einen Vollausbau in Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen, sollten die bürokratischen wegerechtlichen Zustimmungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, aber ohne zusätzliche Auflagen für die Tiefbauunternehmen oder Rechte für die Wegebausträger. Positiv hervorzuheben sind zudem die Vorschläge für einen diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Glasfasernetzen im Haus. Nur so lässt sich wirksamer Wettbewerb sicherstellen – gerade dort, wo keine Parallelstrukturen entstehen können. Zu begrüßen sind nicht zuletzt die in den Eckpunkten verankerten wichtigen Beschleunigungshebel für den Ausbau der Mobilfunknetze – namentlich die verbesserte Stromanbindung von Mobilfunkmasten, die erhöhte Transparenz bei öffentlichen Liegenschaften sowie die Mitwirkungspflichten der Eisenbahnunternehmen zur Sicherstellung der Mobilfunkversorgung entlang der Schienenwege.

Gleichwohl zeigt sich mit Blick auf den anstehenden Referentenentwurf, dass an einigen Stellen noch Klärungs- und Änderungsbedarf besteht. So wirft etwa die geplante Beschränkung des Anzeigeverfahrens auf bestimmte Tiefbauunternehmen Fragen auf und droht, dieses wirksame Instrument durch zusätzliche Anforderungen zu entwerten. Auch bleibt die vollständige Digitalisierung der Verfahren in den Eckpunkten zu vage, obwohl sie längst ein zentrales Element europäischer Regulierung darstellt und ein praktisches Erfordernis ist, wenn Netze in großem Maßstab entstehen sollen.

Zudem stößt die geplante Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs auf Grundlage der im TK-NABEG („1.0“) vorgesehenen Erweiterungen und Verschärfungen auf breite Kritik in der Branche. Grund sind zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Unternehmen, mangelnde Fokussierung der Datenabfragen und -lieferungen, fehlende Kosten-Nutzen-Analysen sowie unnötige Risiken für die nationale Sicherheit. Bei der Anpassung des TKG an die EU-Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) gilt es, vorhandene Spielräume bürokratiearm, praxisnah und ohne nationales „Gold Plating“ zu nutzen und die vorgesehenen Beschleunigungsinstrumente konsequent umzusetzen.

Ordnungspolitisch bleibt es unabdingbar, alle Freiheiten für den wettbewerblichen Netzausbau zu erhalten und den Infrastrukturwettbewerb – als Kernziel der Liberalisierung des TK-Marktes und Vorgabe des EU-Rechts – zu stärken. Netzmonopole im Glasfasermarkt, aber auch bei den in die Jahre gekommenen, instabilen und energieintensiven Kabelfernsehnetzen, müssen verhindert werden. Dagegen sind Parallelstrukturen bei Glasfaser als normaler Bestandteil des Wettbewerbs zu werten und sinnvoll, da sie Kundinnen und Kunden echte Wahlmöglichkeiten eröffnen, Innovations- und Qualitätswettbewerb fördern sowie die Resilienz der TK-Netze insgesamt erhöhen. Auf den ausdrücklich gewünschten Infrastrukturwettbewerb und dessen gesetzlich Grundlage im TKG weist auch die Bundesnetzagentur in ihrem Abschlussbericht zum Doppelausbau-Monitoring hin. Die Monitoringstelle wurde inzwischen geschlossen. Eine erzwungene Kupfer-Glas-Migration lehnt die Deutsche Telekom ebenso ab wie jede Regelung für einen Technologiewechsel, die auf eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger hinauslaufen würde. Für den Fall einer Abschaltung bestehender Netze bestehen bereits umfassende, wettbewerbssichernde Vorgaben im TKG – verschärfte gesetzliche Regelungen sind weder notwendig noch EU-rechtlich zulässig.

Zusammenfassung der Stellungnahme der Deutschen Telekom

Die vorgelegten Eckpunkte bieten die Chance, den Rechtsrahmen für den Netzausbau zu modernisieren und bestehende Hindernisse zu beseitigen. Die Deutsche Telekom begrüßt die Initiative ausdrücklich und bringt Vorschläge ein, um die Eckpunkte gezielt weiterzuentwickeln und den Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz noch wirksamer auszugestalten.

1. Netzausbau unterstützen

Genehmigungsverfahren und Mitnutzung von Infrastruktur entbürokratisieren und digitalisieren

Der Netzausbau auf der Netzebene 3 scheitert nicht an Technik oder Finanzierung, sondern an komplexen Genehmigungsverfahren und den Ausbau oftmals behindernden und belastenden Auflagen. Nötig ist ein Gesetz, das den Ausbau aktiv beschleunigt – durch straffe, standardisierte und digitale Verfahren zugunsten des TK-Netzausbaus. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens (§ 127 TKG) ist ein zentraler Hebel zur Beschleunigung, darf jedoch nicht durch neue Zulassungskriterien oder Eingriffsbefugnisse entwertet werden. Die vollständige Digitalisierung aller Genehmigungsprozesse, insbesondere über das OZG-Breitbandportal und eine bundesweit ausgerollte EfA-Lösung für die baurechtlichen Mobilfunkgenehmigungsverfahren, sowie ein One-Stop-Shop für sämtliche Genehmigungsverfahren gemäß Art. 7 GIA ist zwingend erforderlich. Digitale Prozesse und eine wirksame Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem GIA sind notwendig, damit der Netzausbau effizient stattfindet. Darüber hinaus sollten Transparenz- und Lieferpflichten an die Zentrale Informationsstelle beschränkt werden. Der Umfang solcher Pflichten muss darauf ausgerichtet werden, nur die im GIA vorgesehenen Ansprüche wirksam geltend machen zu können.

Mobilfunknetzausbau und Mitwirkungspflichten

Die Telekom begrüßt die geplante Regelung zur prioritären Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz, zum Liegenschaftsatlas sowie die Mitwirkungspflichten der Bahn. Es bedarf jedoch konkreter gesetzlicher Vorgaben zur Transparenz, fairen Entgelten und Durchsetzbarkeit gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten gemäß Art. 8 GIA sollte inklusive einer Vollständigkeitsfiktion in § 150 TKG verankert werden.

2. Gebäudenetze: Glasfaser bis in die Wohnung

Die Telekom begrüßt die geplanten Regelungen zum gebäudeinternen Glasfaserausbau. Obwohl die Telekommunikationsunternehmen Glasfaser bis in die Wohnungen bauen wollen und müssen, endet derzeit das „Wegerecht“ im Keller. Ein Vollausbauerecht auch im Gebäude für das zuerst ausbauende Unternehmen ist daher notwendig, um die digitale Teilhabe in Mietwohnungen sicherzustellen. Die Einführung eines subjektiven Mieterrechts zur Durchsetzung der Ausbaupflicht lehnt die Telekom ab – effektive gesetzliche Verpflichtungen sind zu bevorzugen. Der Anschluss an bestehende Verkabelungen im Gebäude muss diskriminierungsfrei und unabhängig von Endkundenverträgen möglich sein. Bei Gebäudenetzen mit mehreren Fasern pro Wohneinheit können die Anbieterwahlfreiheit und effiziente Wechselprozesse am besten sichergestellt werden, wenn alle vor Ort tätigen Anbieter ein starres Netz durch Aufschaltung auf freie Fasern erhalten. Ein Zugangsverweigerungsrecht würde den Wettbewerb behindern, hohe Kosten verursachen und administrativ nicht handhabbar sein.

Telekommunikationsunternehmen, die mit dem Gebäudeeigentümer verbunden sind, dürfen durch eine Abschaffung der Konzernklausel im Hinblick auf die Ausbaurechte nicht bessergestellt werden als andere TK-Unternehmen. Die Telekom fordert mangels gleichwertiger Ausbaurechte die Beibehaltung der Konzernklausel, damit der Gebäudenetzausbau nicht ausgebremst wird. Pauschale Mitnutzungsentgelte, differenziert nach Gebäudetypen und ohne Anreizaufschläge, sind notwendig für einen massentauglichen und planbaren Ausbau. Degressive Entgeltmodelle sind zu komplex. Die Entgelthöhe muss die Nachbildbarkeit sicherstellen und darf den Endkundenpreis nicht gefährden.

3. Weitere Anpassungen innerhalb des TKG

Infrastrukturtransparenz und Datensparsamkeit

Die Telekom lehnt die Aufnahme zusätzlicher Daten in den ISA ab, sofern kein Zugangsanspruch besteht. Die Einsichtnahmeberechtigungen müssen klar gesetzlich geregelt und auf die Zwecke des GIA beschränkt werden. Der Liegenschaftsatlas sollte alle öffentlichen Liegenschaften und Infrastrukturen umfassen. Die Regelungen im Teil 5 TKG sind zu weitgehend und müssen im Sinne der Datensparsamkeit reduziert werden. § 78 Abs. 3 TKG sollte gestrichen, die Delegation von Aufgaben der ZIS ausgeschlossen und die Informationspflichten auf das europarechtlich erforderliche Maß beschränkt werden.

Frequenzvergabe und Endkundenmigration

Die Telekom spricht sich für die Verlängerung bestehender Frequenzzuteilungen als Regelfall aus. Für die Kupfer-Glas-Migration sind einheitliche Kommunikationsrechte, Zugang zu Eigentümerdaten und flexible Kündigungsrechte erforderlich. § 57 TKG sollte ergänzt werden, um migrationsfreundliche Vertragsänderungen zu ermöglichen.

Bürokratieabbau und Berichtspflichten

Die Telekom begrüßt die Streichung des Jahresfinanzberichts (§ 6 TKG) und des § 27 TKG (Inkasso). Die Berichtspflichten im TKG müssen insgesamt reduziert und auf europarechtlich gebotene Mindestanforderungen beschränkt werden.

4. Zusätzliche Anpassungen in anderen Gesetzen

Die Telekom fordert flankierende Änderungen in anderen Gesetzen, u. a.:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für die Einholung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAOn)
- Entfall des VAO-Erfordernisses für Entstörungen von TK-Linien,
- Integration der Ausbaupflichten der Gebäudeeigentümer in das Baurecht,
- Anpassung der MLAR zur Zulassung innovativer Verkabelungstechniken,
- Änderungen im BNatSchG, u. a. monetäre Kompensation als gleichrangige Maßnahme,
- Änderungen im BauGB zur Erleichterung des Mobilfunknetzausbaus, wie in der letzten Legislatur geplant
- bundesweite Denkmalliste mit Zugriff für TKUs.

Stellungnahme der Deutschen Telekom zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der TK-rechtlichen Rahmenbedingungen für den Netzausbau

1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Die Deutsche Telekom begrüßt, dass im Gigabit Infrastructure Act (GIA) vorgesehene Spielräume bei der Gestaltung der nationalen Vorschriften in den Eckpunkten aufgegriffen werden. Wir stellen im Folgenden dar, an welcher Stelle, wir im Detail Gestaltungsbedarf sehen. Die sinnvolle Umsetzung der durch den GIA noch vorgesehenen Spielräume ist entscheidend, damit der GIA in Verbindung mit den TKG-Änderungen tatsächlich den Ausbau von VHC-Netzen beschleunigen und unterstützen kann. Alle Gestaltungsspielräume sollten so genutzt werden, dass digitale Prozesse ermöglicht werden und Bürokratie ab- bzw. gar nicht erst aufgebaut wird.

Deshalb sollten die verwaltungstechnischen Aspekte bei der Mitnutzung von physischen Infrastrukturen eine vollständig digitale Abwicklung ermöglichen. Eine Mitnutzung von physischen Infrastrukturen, die vom Eigentümer nicht für den eigenen Ausbau benötigt wird, sollte nicht eingeschränkt werden. Vielmehr sollten im Rahmen der Entgeltgestaltung die notwendigen Anreize für einen weiteren Ausbau von VHCN-Infrastrukturen gesetzt werden. Nur dann können GIA und TKG auch tatsächlich den VHCN-Ausbau unterstützen.

Datenlieferungen für den Infrastrukturatlas und den Baustellenatlas sollten auf den Zweck des GIA, also den Zugang zur Mitnutzung von Infrastruktur oder der möglichen Koordinierung von Baustellen, beschränkt werden. Deshalb sind nur für diese Zielrichtung des GIA notwendige Daten in einer Lieferpflicht aufzunehmen. Im ISA ist allerdings die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren bislang nur unzureichend abgebildet, eine entsprechende Klarstellung ist zielführend. Für den Baustellenatlas sollte eine lokale und zeitliche Beschränkung der Lieferpflicht erfolgen. Darüberhinausgehende Lieferpflichten, insbesondere für Richtfunkstrecken und Dark Fiber sind aus technischen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Baustellenatlas kann nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn sowohl Lieferung als auch Einsichtnahme in einer zentralen bundesweiten Datenbank möglich sind. Das in den Eckpunkten vorgeschlagene Verharren auf zahlreichen unterschiedlichen Systemen in den Bundesländern ist deshalb abzulehnen.

Die Eckpunkte haben nicht alle sinnvollen Spielräume im GIA erwähnt und genutzt. Folgende Aspekte sind bislang noch nicht in den Eckpunkten aufgeführt, sollten aber für eine sinnvolle Anwendung des GIA im TKG geregelt werden:

- Differenzierung zwischen Versorgungsnetzbetreibern und TK-Unternehmen nach § 149 TKG muss erhalten bleiben,
- One-Stop-Shop-Verfahren für alle Genehmigungsverfahren muss umgesetzt werden,
- Umsetzung geeigneter Sanktionen auch für beteiligte Behörden
- Neuregelung des Streitbeilegungsverfahrens
- Zentrale Koordinierungsstelle für den Zugang zu Infrastrukturen öffentlicher Stellen
- Zugang zu Gebäuden nach Art 3 Absatz 3 des GIA

a) Digitalisierung auch bei verwaltungstechnischen Aspekten von Anträgen nach GIA sicherstellen

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) plant, die verwaltungstechnischen Aspekte der Anträge auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen sowie die Koordinierung von Bauarbeiten zu regeln. Dabei soll sich an den geltenden Vorgaben orientiert werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gestaltungsspielraum der europäischen Vorgabe aufgegriffen wird. Dieser ist jedoch bislang nicht ausreichend konkretisiert. Die Regelungen sollten nicht nur an bisherigen Vorgaben orientiert sein, sondern klar auf eine digitale Abwicklung ausgerichtet werden.

Insbesondere ist die Formulierung im GIA, wonach Anträge „schriftlich“ zu stellen sind, dahingehend zu präzisieren, dass auch digitale Kommunikationswege ausdrücklich eingeschlossen sind. Unternehmen und öffentliche Stellen müssen die Möglichkeit erhalten, bestimmte digitale Anfragewege – etwa über Webformulare – verbindlich vorzugeben. Dies ist insbesondere bei Unternehmen wie der Deutschen Telekom erforderlich, die bundesweit eine hohe Anzahl von Anfragen in kurzer Zeit erhalten und diese effizient, standardisiert und nach Eingangsreihenfolge bearbeiten müssen.

Ein solcher digitaler Prozess stellt sicher, dass Anträge vollständig und mit allen relevanten Informationen eingereicht werden, was Verzögerungen durch Rückfragen oder falsche Ansprechpartner vermeidet. Fristen sollten in diesem Zusammenhang erst mit Nutzung des vorgegebenen digitalen Anfragewegs beginnen. Diese Regelungen sollten für alle relevanten Fälle im GIA gelten, auch für Art. 4 Abs. 5 GIA, der in den Eckpunkten bislang nicht ausdrücklich genannt wurde.

b) Ablehnung der Mitnutzung von verfügbaren Leerrohren in VHCN-Netzen nicht sinnvoll

Der bereits heute bestehende Ablehnungsgrund für die Mitnutzung von Leerrohren, wenn durch die Mitnutzung Wettbewerb auf FTTH-Netzen entsteht, soll nach den Eckpunkten erhalten bleiben. Dies halten wir für nicht zielführend. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, die Mitnutzung neu ausgebauter Infrastruktur zu untersagen, sofern diese vom ausbauenden Unternehmen nicht selbst benötigt wird.

Überzählige Kapazitäten sollten grundsätzlich anderen Nachfragern zur Verfügung stehen. Dies fördert nicht nur die effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur, sondern beschleunigt auch den FTTH-Ausbau – ein zentrales Ziel des GIA. Einschränkungen dieses Zwecks sollten daher auf ein Minimum begrenzt bleiben. Über die Entgeltsystematik des GIA lassen sich Auswirkungen auf Geschäftsmodelle angemessen berücksichtigen, so dass negative Anreizwirkungen auf den Ausbau verhindert werden können.

c) Einsichtnahmeberechtigungen für Infrastruktur und Baustellen überarbeiten und an den GIA anpassen

Das BMDS beabsichtigt, die bisherigen Regelungen zur Einsichtnahme in Informationen über Infrastruktur und Baustellen beizubehalten. Grundsätzlich sind restriktive Regelungen zu begrüßen. Allerdings erscheint es sinnvoller, das Konzept für den Zugang zu diesen Informationen grundlegend zu überdenken.

Die heutigen Einsichtnahmebedingungen stellen eine erhebliche bürokratische Hürde für den VHCN-Ausbau dar. Sie wurden ursprünglich restriktiv ausgestaltet, um zu verhindern, dass an die ISA gelieferte Daten in unberechtigte Hände gelangen und dadurch etwa die Sicherheit kritischer Infrastrukturen gefährdet wird.

Diese Schutzlogik ist nachvollziehbar. Dennoch wäre es konsequenter, sensible Daten gar nicht erst zu liefern, statt sie lediglich durch Einsichtnahmebedingungen zu schützen. Wenn der Zugang zu Informationen über kritische Infrastrukturen ohnehin eingeschränkt werden kann, ist es nicht zielführend, diese Daten zunächst zu übermitteln, nur um sie anschließend nicht bereitzustellen.

In der Praxis musste bislang jedes Unternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur einzeln nachweisen, welche seiner kritischen Infrastrukturen nicht der Einsichtnahme unterliegen sollten. Eine gesetzliche Klarstellung, welche TK-Infrastrukturen besonders schutzwürdig sind, fehlt bislang. Dies führt zu langwierigen und teils widersprüchlichen Verwaltungsverfahren sowie anschließenden Gerichtsverfahren, in denen Unternehmen ihre Infrastruktur selbst schützen müssen – eine Aufgabe, die eigentlich dem Staat obliegen sollte.

Im Sinne einer sicheren, schnellen und einfachen Einsichtnahme in den ISA sollte daher gesetzlich eindeutig geregelt werden, welche TK-Infrastrukturen nicht der Lieferpflicht unterliegen. Die Deutsche Telekom schlägt vor, mindestens zentrale Netzknotenpunkte und Rechenzentrumsstandorte auszunehmen. So lassen sich Sicherheitsrisiken und unnötige Verwaltungsverfahren vermeiden und gleichzeitig der VHCN-Ausbau durch digitale, automatisierte Einsichtnahme beschleunigen.

Darüber hinaus sollten die Einsichtnahmebedingungen an die neuen Vorgaben des GIA angepasst werden. Der Kreis der Berechtigten sollte auf die nach dem GIA zugangsberechtigten Personen beschränkt werden. Gleiches gilt für die Einsichtnahmegründe, die auf die Zwecke des GIA begrenzt werden sollten. Auch dies würde die Sicherheit der TK-Infrastrukturen erhöhen.

d) Zusatzinformationen über physische Infrastrukturen auf das Nötigste beschränken

Das BMDS plant, zusätzliche Informationen zur tatsächlichen Verfügbarkeit von unbeschalteten Glasfaserkabeln und Richtfunkstrecken in den ISA aufzunehmen. Wie bereits dargestellt, sollten im ISA ausschließlich Informationen enthalten sein, die für den VHCN-Ausbau erforderlich sind. Daher ist die Aufnahme dieser zusätzlichen Daten nicht zielführend.

Für Richtfunkstrecken und unbeschaltete Glasfaserkabel bestehen außerhalb geförderter Infrastrukturen keine Zugangsansprüche. Ein Zugang ist somit ohnehin nicht möglich und eine Information darüber nicht notwendig. Für geförderte unbeschaltete Glasfaserkabel sind die relevanten Daten bereits heute im ISA enthalten. Nach den Förderbedingungen müssen Informationen zum Trassenverlauf ohnehin geliefert werden und sind – bei korrekter Datenlieferung – bereits einsehbar.

Ein Informationsdefizit zur tatsächlichen Verfügbarkeit besteht ebenfalls nicht, da die vorgegebenen Materialkonzepte sicherstellen, dass ausreichend Kapazitäten für Nachfrager vorhanden sind. Würde man dennoch Informationen zur Beschaltung einzelner Fasern im ISA abbilden wollen, müssten diese Daten mindestens täglich aktualisiert werden – insbesondere in großen, bundesweiten Netzen, in denen täglich viele Schaltungen erfolgen.

Dieser Aufwand wäre enorm und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, den eine solche Information bieten würde. Daher sollte das Vorhaben des BMDS, diese Daten in den ISA aufzunehmen, nicht weiterverfolgt werden.

Anderes gilt für Trassenverläufe und Leerrohre. Hier ist es sinnvoll, die Mindestinformationen zu Trassenverläufen und den dort vorhandenen Leerrohren so zu ergänzen, dass eine tatsächliche Verfügbarkeit mit der Angabe freier und nicht vom ausbauenden Unternehmen selbst benötigter Leerrohre – wie sie auch bei der Auferlegung asymmetrischer Regulierungspflichten für sinnvoll erachtet wird – im ISA dargestellt wird. Bisher reicht hier die Auskunft „auf Nachfrage verfügbar“. Damit wird der Zweck des ISA konterkariert. Solange also die Auskunft zur Verfügbarkeit von Leerrohren für den VHCN – Ausbau als sinnvoll angesehen wird, sollte sie für sämtliche Trassen zur Verfügung stehen. Dies gilt in gleichem Maße für den Aktualisierungszeitraum, dieser

sollte auf eine quartalsweise Lieferung verkürzt werden, damit die aktuell vielfältigen und dynamischen Ausbauaktivitäten zügig abgebildet werden und eine Mitnutzung auch im Sinne des GIA möglich wird.

e) Lieferpflicht für Baustellenatlas sinnvoll begrenzen und zentrale Datenbank schaffen

Art. 7 Abs. 4 GIA sieht in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GIA vor, dass die zuständigen Behörden Anträge auf Genehmigungen von TK-Netzbetreibern ablehnen können, wenn der TK-Netzbetreiber nicht mind. 2 Monate vor Antragstellung Mindestinformationen über die geplante Baumaßnahme an eine zentrale Informationsstelle geliefert hat. Zudem greift diese Verknüpfung zwischen Baustellentransparenzpflicht und Genehmigungsantrag lt. GIA einseitig nur für TK-Netzbetreiber, wohingegen sämtliche Netzbetreiber und öffentliche Stellen gem. Art. 6 Abs. 1 GIA zur Transparenz ihrer Baustellen verpflichtet sind. Diese Regelung führt neue Bürokratie in den Genehmigungsprozess für den TK-Netzausbau ein, anstatt ihn zu entbürokratisieren und beschleunigen. Das BMDS sollte daher den i. R. d. GIA gegebenen Umsetzungsspielraum maximal ausschöpfen, damit die Belastungen für die TK-Netzbetreiber einerseits möglichst gering ausfallen, und andererseits die Synergiepotenziale über sämtliche Baustellen (auch jenseits der Baumaßnahmen von TK-Netzbetreibern) gehoben werden können. Die Verknüpfung der Transparenzverpflichtung mit den Genehmigungsverfahren sollte daher auch für die Baumaßnahmen sämtlicher Netzbetreiber und öffentlicher Stellen greifen.

Der Gestaltungsspielraum sollte auch genutzt werden, um die Lieferpflicht für Baustellendaten abhängig vom zeitlichen und lokalen Umfang der Baustelle zu begrenzen. Die Ablehnungsgründe nach § 142 Abs. 4 TKG bieten hierfür eine geeignete Grundlage für eine Regelung nach Art. 6 Abs. 2 GIA. Zusätzlich sollte eine lokale Begrenzung eingeführt werden, um kleine Baustellen – etwa solche mit einer voraussichtlichen Dauer über acht Wochen, aber geringem Umfang – von der Lieferpflicht auszunehmen, wenn eine Koordinierung mit anderen Unternehmen nicht sinnvoll erscheint. Gleichzeitig sollten die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der zu liefernden Informationen nicht zu hoch sein, also etwa auf straßenkonkrete Angabe des Ausbauvorhabens verzichtet werden.

In den Eckpunkten zur Umsetzung des GIA im TKG wird vorgeschlagen, Informationen zu Baustellen nicht in einem zentralen Baustellenatlas zu bündeln, sondern die Nutzung bereits bestehender Lösungen zu ermöglichen. Die Deutsche Telekom lehnt diesen Vorschlag ab. Bereits heute existieren nicht nur 16 landesweite Lösungen, sondern zahlreiche unterschiedliche IT-Systeme bis auf kommunaler Ebene. Für Telekommunikationsunternehmen, die in mehreren Kommunen aktiv sind, bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand bei der Datenlieferung. Die Informationen müssen in verschiedensten Formaten erstellt und über unterschiedliche Plattformen bereitgestellt werden. Auch die Einsichtnahme wird dadurch unnötig kompliziert: Unternehmen müssten sich über zahlreiche, technisch unterschiedliche Systeme Zugang zu den Baustellendaten verschaffen. Der ohnehin begrenzte Nutzen eines solchen Baustellenatlas wird dadurch faktisch aufgehoben.

Eine zentrale Datenbank bei der Bundesnetzagentur ist die einzig sinnvolle Lösung. Dort könnten Daten standardisiert und in einem bundesweit einheitlichen Format geliefert und eingesehen werden. Der Vorteil digitaler Lösungen liegt gerade in der Zentralisierung und Standardisierung. Der vorgeschlagene Ansatz hingegen zementiert bestehende Insellösungen und bietet kein Konzept, wie die erhobenen Daten tatsächlich zur Beschleunigung des VHCN-Ausbaus beitragen sollen.

Tatsächlich schützt dieser Vorschlag vor allem kommunal finanzierte Unternehmen, die verhindern möchten, dass ihre abgestimmten Baustellen auch von privatwirtschaftlichen TK-Unternehmen für den VHCN-Ausbau genutzt werden.

f) Ermächtigungsnorm für Technische Richtlinie und subjektives Recht der Mieter gegen den Eigentümer

Das BMDS sieht in den Eckpunkten den Erlass einer Technischen Richtlinie für den Ausbau gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 10 Abs. 1 bis 3 GIA vor. Darüber hinaus wird die Einführung eines subjektiven Rechts für Mieter gegenüber dem Gebäudeeigentümer zur Durchsetzung dieser Ausbaupflicht erwogen.

Die Einführung der Technischen Richtlinie ist ohnehin erforderlich und daher zu begrüßen. Die geplante Durchsetzung über ein individuelles Mieterrecht halten wir hingegen für nicht zielführend. Die Einhaltung der Technischen Richtlinie sollte behördlich kontrolliert und durchgesetzt werden, etwa im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder durch die Bauaufsicht.

Die Begrenzung der Ausstattungsverpflichtung entsprechend § 145 Abs. 6 TKG ist weiterhin sinnvoll.

g) Fehlende Aspekte bei der Anpassung des TKG an den GIA:

• **Festlegung der Entgelte konkreter regeln**

Die Eckpunkte erwähnen § 149 TKG als die zentrale Norm für die Durchsetzung von Ansprüchen u.a. nach § 138 TKG für die notwendigen Anpassungen nicht. Da hier jedoch zumindest formale Anpassungen erforderlich sein dürften, wäre es wichtig, die grundsätzlichen Regelungen zur Festlegung der Entgelte, die konkreter als der GIA regeln, wie Entgelte für die Mitnutzung physischer Infrastrukturen festzulegen sind, beizubehalten. Dies betrifft insbesondere die Differenzierung von Entgelten, die an TK-Unternehmen für eine Mitnutzung festzulegen wären und Entgelten für andere Versorgungsunternehmen deren Geschäftsmodell, durch die Vermietung von Infrastruktur deutlich geringer oder gar nicht beeinflusst wird. Die bisherige Ausgestaltung von § 149 Absatz 2 und 3 entspricht auch weiterhin den Zielen des GIA, der die bisher geltenden Rahmenbedingungen aus den Erwägungsgründen der Vorgängerrichtlinie in den Art. 3 Absatz 4 übernommen hat.

• **One-Stop-Shop für sämtliche Genehmigungsverfahren zeitnah umsetzen**

Der in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehene One-Stop-Shop für sämtliche Genehmigungsverfahren ist zeitnah umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu klären, über welche zentrale (digitale) Plattform Telekommunikationsunternehmen nach November 2025 Genehmigungsanträge gebündelt einreichen können. Darüber hinaus ist zügig der flächendeckende und verpflichtende Einsatz des OZG-Breitbandportals bei allen Wegebausträgern sicherzustellen, um eine zentrale und effiziente Abwicklung von Antragsverfahren zu ermöglichen. Die Deutsche Telekom ist „Breitbandportal-ready“ und erwartet dies auch von der öffentlichen Hand. Gleiches gilt für die bundesweit einheitliche Einführung einer OZG-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem EfA-Prinzip.

• **Sanktionen auch bei Fristverstößen der Behörden**

Sanktionen bei der Nichteinhaltung von Pflichten aus dem GIA (Art. 15 GIA) sollten nicht nur mit dem Fokus von Verstößen der betroffenen Verpflichteten in das TKG aufgenommen werden, sondern auch bei Fristverstößen der Behörden z.B., wenn Fristen bei der Einsicht-

nahme in den ISA oder der Bearbeitung von Fällen bei der Streitbelegungsstelle vorgesehen werden und die Bundesnetzagentur diese Fristen nicht einhält. Hierfür muss ein mindestens ein behördeninterner Beschwerdeweg im TKG, noch besser und insbesondere für die Streitbelegungsstelle eine alternative Entscheidung durch eine höhere Ebene in der BNetzA eingeführt werden. Die bisherige Praxis zeigt, dass Fristen für Streitbelegungsverfahren und Fristen für die Einsichtnahme in Daten bei der BNetzA regelmäßig nicht eingehalten werden. Eine wirksame Beschleunigung des VHCN-Ausbaus gelingt aber nur dann, wenn auch die beteiligten Behörden die vorgesehenen Fristen einhalten. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Lieferpflichten an die zentrale Informationsstelle des Bundes, soweit diese nach GIA oder dem TKG vorgeschrieben werden auch tatsächlich erfüllt werden. Dies ist vor allem auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs erforderlich und sollte dementsprechend sanktioniert werden. Denkbar wäre es hier beispielsweise, einen kurzfristigen kostenlosen Auskunftsanspruch gegen nicht liefernde Verpflichtete einzuführen oder die Einsichtnahme in Daten anderer Unternehmen zu verweigern, so lange Einzelne ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

- **Regelungen zum Streitbelegungsverfahren nach Art. 14 GIA anpassen**

Darüber hinaus sollte die Anpassung des TKG an den GIA genutzt werden, die Regelungen zum Streitbelegungsverfahren nach Art. 14 des GIA im TKG anzupassen. Das bisherige Streitbelegungsverfahren ist an die aus dem Bereich der asymmetrischen Regulierung vorgesehenen Beschlusskammerverfahren angelehnt. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da das im GIA vorgesehene Streitbelegungsverfahren eine komplett andere Zielrichtung verfolgt. Während die Beschlusskammerverfahren im Bereich der SMP-Regulierung darauf ausgerichtet sind, ein marktmächtiges Unternehmen durch geeignete Anordnungen zu regulieren, ist ein Streitbelegungsverfahren bereits dem Wortlaut nach ausgerichtet einen Streit zwischen zwei Parteien möglichst gütlich zu beenden. Dazu ist es erforderlich konkrete Verfahrensregelungen im TKG aufzunehmen, die dieses Ziel sicherstellen.

Die Streitbelegungsstelle sollte mit Experten aus verschiedenen Bereichen (Techniker, Juristen, Ökonomen) besetzt werden und wie bei anderen Schiedsverfahren üblich sollten die betroffenen streitenden Unternehmen einen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder des Gremiums haben, welches den Streit beilegen soll. Dabei könnte auf einen Pool an Experten zurückgegriffen werden, der vorab festgelegt wird und der nicht zwingend Teil einer Behörde wie der Bundesnetzagentur sein muss. Darüber hinaus sollten Streitbelegungsverfahren nicht öffentlich geführt werden müssen. Heute findet die einzige im Verfahren vorgesehene Möglichkeit der beiden Parteien, gemeinsam mit der Streitbelegungsstelle zu sprechen, im Rahmen einer gerichtsähnlichen öffentlichen Verhandlung statt, in der viele Details zu den Streitpunkten nicht besprochen werden können, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen bekannt werden könnten. Darüber finden in derzeitigen Streitbelegungsfällen Gespräche mit den Parteien nicht statt. Insbesondere können die Positionen beider Seiten der Kammer nicht einzeln mündlich vorgetragen werden. Der Austausch beschränkt sich gerichtsähnlich auf aufwendige und bürokratische schriftliche Stellungnahmen, die nicht dazu beitragen einen Streit zu schlichten, sondern diesen zwangsnotwendig verschärfen.

Entscheidungen der Streitbelegungsstelle, für den Fall, dass auch nach der gemeinsamen Erörterung der Rechtsposition der Parteien und des Streitbelegungsgremiums keine einvernehmliche Einigung gefunden werden kann, sollten weiterhin verbindlich sein. Leitsätze, die für den Markt und das Verständnis der Rechtslage auch für andere Marktteilnehmer relevant ist, könnten im Nachgang zu solchen Entscheidungen von der Streitbelegungsstelle neutral und anonym veröffentlicht werden.

- **Zentrale Stelle für Mitnutzungsanfragen betreffend Infrastrukturen der öffentlichen Hand benennen**

Es ist zu begrüßen, dass mit dem GIA Mitnutzungsrechte für die TK-Unternehmen bzgl. Gebäuden und physischen Infrastrukturen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Zwar ist der GIA unmittelbar anwendbares Recht auch in Deutschland ab dem 12.11.2025. Dennoch steht zu befürchten, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den verpflichteten Eigentümern kein „Selbstläufer“ wird – nicht zuletzt mangels Kenntnis der Rechtslage. Daher sollte die Bundesregierung auf jeden Fall von der Option gem. Art. 3 (8) GIA Gebrauch machen und eine für ganz Deutschland zuständige zentrale Stelle benennen, über die die TK-Unternehmen sämtliche Mitnutzungsanfragen betreffend Liegenschaften und physische Infrastrukturen der öffentlichen Hand platzieren können. Dies würde eine effiziente und zügige Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und Infrastrukturen erheblich erleichtern, und somit den Mobilfunknetzausbau beschleunigen. Zudem sollte die bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Mitnutzungsgewährung auf Basis des GIA durch Anpassung von § 143, 144 TKG konsequent aufgenommen und konkretisiert werden.

- **Eigentümer privater gewerblicher Gebäude zu Zugang verpflichten**

Es sollte von der gem. Art. 3 Abs. 3 GIA den Mitgliedstaaten eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden. Eigentümer privater gewerblicher Gebäude, die sich nicht im Eigentum von Netzbetreibern befinden oder von ihnen kontrolliert werden, sollten demnach unter den Bedingungen von Art. 3 Abs. 3 a-c GIA zur Stattgabe zumutbarer Anträge eines Betreibers auf Zugang zu diesen Gebäuden, einschließlich ihrer Dächer, im Hinblick auf die Installation von VHCN-Komponenten oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen und zu einem den Marktbedingungen entsprechenden Preis verpflichtet werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht den Regelungsgehalt von § 134 TKG berührt. § 134 TKG bedarf insofern keiner Anpassung.

2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum FTTH-Ausbau bekannt und das Ziel formuliert, die Glasfaser bis in jede (Miet-)Wohnung zu bringen. Dies ist in Deutschland, dem Mieterland Nummer 1 in der EU, eine besondere Herausforderung. Über die Hälfte der Bevölkerung (53 %) lebte im Jahr 2024 zur Miete (zum Vergleich: EU-Durchschnitt 13%). Daher muss besonderes Augenmerk auf den Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern gelegt werden, damit die Glasfaser nicht im Bürgersteig endet (Homes Passed) sondern für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar ist (Homes Connected).

Zur Erreichung dieses politischen Ziels müssen alle – Netzbetreiber, Wohnungseigentümer und Wohnungsunternehmen – zusammenarbeiten. Deshalb hat die Telekom als erstes TK-Unternehmen sowohl mit dem Bundesverband der Wohnungsunternehmen (GdW) als auch mit dem Verband der Immobilienverwalter (VDIV) schon in den Jahren 2023 und 2024 umfassende Kooperationsvereinbarungen getroffen, die den Glasfaserausbau durch die Telekom vereinfachen und transparent gestalten. Insbesondere wurde vereinbart, dass im Falle von Uneinigkeiten einvernehmliche Lösungen zum Glasfaserausbau gesucht werden sollen, um alle Interessen bestmöglich zu berücksichtigen.

Der Glasfaserausbau wird dann ausgebremst, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann, denn das „Wegerecht“ der Netzbetreiber endet bislang im Keller. Ein Recht zum Ausbau kompletter Gebäude gibt es nicht. § 145 Abs. 1 TKG ermöglicht lediglich den Abschluss des Netzes bei eigenen Endkunden, also den FTTH-Ausbau für Mieterinnen und Mietern, die schon einen Glasfaservertrag geschlossen haben. Ein Gesamtausbau von Gebäuden und eine zeitnahe Bereitstellung sind so nicht möglich. Zudem ist eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Vermieter in solchen Fällen nicht zielführend.

Ergänzend hat sich in den Pilotprojekten zur Erprobung der Abschaltung herkömmlicher Kupfernetze gezeigt, dass Gebäudeeigentümer eine Gatekeeper-Rolle einnehmen können, die für den Ausbau und die Migration nicht förderlich ist. Denn Voraussetzung für die Migration von Kunden und Wettbewerbern von Kupfer- auf Glasinfrastrukturen, ist der Ausbau von FTTH-Netzen bis zu den Endnutzern (Homes Connected). In den drei Pilotgebieten schwankte die Verweigerungsquote von 8 – 60 %. Dementsprechend hat das WIK in seinem Abschlussbericht gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Ausbau der gebäudeinternen Infrastruktur fördern. Hierzu zählt gemäß des WIKs unter anderen eine Duldungspflicht für Gebäudeeigentümer zum Gebäudenetzausbau, da die derzeitige Gesetzeslage den Ausbau von der vollen Kooperationsbereitschaft der Gebäudeeigentümer abhängig macht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Deutsche Telekom die in den Eckpunkten vorgeschlagenen Regelungen zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur. Es ist erfreulich, dass das BMDS den Ausbau von Gebäudenetzen mit FTTH beschleunigen will. Für eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur sind ultraschnelle, stabile, resiliente und energie-effiziente FTTH-Netze unerlässlich.

a) Regelungen zur Errichtung gebäudeinterner Netze

Glasfaserbereitstellungsentgelt

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt (GFBE) stellt ein wichtiges Finanzierungsinstrument für manche Gebäudeeigentümer und Telekommunikationsunternehmen dar. Dieses vergleichsweise neue Instrument sollte aufgrund erster Erfahrungen in der Praxis angepasst werden, um den Bedarfen aller Beteiligten gerecht zu werden.

Eine Erhöhung der umlagefähigen Kosten ist zu begrüßen, da die Ausbaurkosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Eine Erhöhung der Gesamtkosten sollte nicht mit einer Erhöhung der monatlich umlegbaren Kosten verbunden sein, um die Belastung für Mieterinnen und Mieter nicht zu erhöhen. Eine Verlängerung des Erhebungszeitraums erscheint hingegen angemessen, da Abschreibungen auf Infrastrukturinvestitionen ohnehin länger laufen als der derzeit im Gesetz geregelte Erhebungszeitraum von fünf bis neun Jahren.

Die Erwägungen des BMDS zur Anwendbarkeit beim Neubau erscheinen sachgerecht. Zum einen entstehen durch die Ausstattungsverpflichtung im Neubau keine nennenswerten Zusatzkosten, da Gebäude ohnehin mit einer Telekommunikationsinfrastruktur ausgestattet werden müssen. Teure Maßnahmen, wie der nachträgliche Einbau inkl. Beiputzarbeiten, sind im Neubauprozess nicht erforderlich. Zum anderen ist Adressat der Ausstattungsverpflichtung der Gebäudeeigentümer und nicht der Mieter, sodass eine Umlegbarkeit nicht sachgemäß erscheint.

Die Zugangsgewährung verursacht im Einzelfall Arbeitsaufwände und damit Kosten, die üblicherweise von dem Zugangsnachfrager zu tragen sind. Diese Kosten werden nicht durch die Umlage des Glasfaserbereitstellungsentgeltes abgedeckt. Daher sollte der nachfragende Betreiber zumindest einen Anteil dieser Kosten tragen. Ein Zugangsentgelt in Höhe von 60 € netto kann somit dazu beitragen, die Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes attraktiver zu machen. Aus Effizienzgründen sollten Wettbewerber, die ein Gebäude, welches mithilfe des Glasfaserbereitstellungsentgeltes in Mehrfaserbauweise ausgestattet wurde, im Keller mit den verfügbaren Glasfasern anschließen, auf alle Wohneinheiten für 60 € pro Wohneinheit aufgeschaltet werden. Somit hätten die Mieter die Möglichkeit, frei zwischen Netzbetreibern zu wählen und es entstünde ein echter Mehrwert für die Mieter. Weiterhin sollte klargestellt werden, dass das Entgelt für jeden Schaltvorgang erhoben werden darf und nicht für jede Wohnung nur einmalig (bei mehrfachem Anbieterwechsel). Sofern kein Schaltvorgang erforderlich ist (Anbieterwechsel auf Wholesale-Ebene), fallen keine Kosten an, sodass ein Zugangsentgelt nicht berechnet werden kann.

Die Deutsche Telekom begrüßt das Ziel, Gebäudenetzinfrastrukturen so zu errichten, dass offener Zugang gewährleistet werden kann und diese nachhaltig sind. Eine verbindliche Anwendung der Spezifikationen nach Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA auch für den Glasfaserausbau im Bestand wird jedoch kritisch gesehen: Zunächst ist der Inhalt der Spezifikationen noch nicht klar, da diese derzeit noch in Erarbeitung sind. Insofern kann nicht beurteilt werden, welchen Inhalt eine solche Verpflichtung hätte. Weiterhin werden die Spezifikationen für die Ausstattungspflicht im Neubau oder bei umfassenden Sanierungen erarbeitet. Bei einem Gebäudenetzausbau im Bestand existieren hingegen deutlich weniger Freiheitsgrade (eingeschränkte Möglichkeiten der Leitungsführung, Decken- und Wandöffnungsgrößen, etc.), sodass die Einhaltung der Spezifikationen problematisch sein könnte. Technologien, die beim nachträglichen Einbau vorzugsweise verwendet werden, könnten hierdurch ausgeschlossen werden. Letztlich ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund technologischer Entwicklungen der Ausbau im Bestand weiterentwickelt wird und Effizienzen gehoben werden können. Eine zwingende Einhaltung der Spezifikationen nach Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA könnte die Innovationsfähigkeit jedoch hemmen.

Die Einholung von drei Angeboten ist nicht angemessen. Die „aufwändige Maßnahme“ sollte gestrichen werden. Zudem sollte auch die konkrete Nachweispflicht der „tatsächlichen Kosten“ in § 72 Abs. 3 Satz 1 TKG entfallen, da im Massenmarkt und standardisierten Ausbau individuell nachweisbare Kosten, die im Einzelfall entstanden sind, nicht dokumentiert werden können.

Die freie Anbieterwahl ist einer der wichtigsten Aspekte des § 72 TKG. Das Netz muss Dritten Anbietern tatsächlich offenstehen. Die Anbieterwahlfreiheit ist nur dann gewährleistet, wenn dritte Netzbetreiber physischen Zugang im Keller zum Gebäudenetz erhalten. Netzbetreibern, die also das Gebäude selbst mit Glasfaser angeschlossen haben, muss daher physischer Zugang zu

diesem Gebäudenetz ermöglicht werden. Sofern kein dritter Netzbetreiber das Gebäude mit Glasfaser angeschlossen hat, müssen auf dem Netz des Gebäudenetzbetreibers verschiedene Diensteanbieter ihre TK-Dienste anbieten können.

Die Verlängerung der Anwendbarkeit ist sinnvoll. Allerdings erscheint das neue Enddatum nicht evidenzbasiert. Die Regelung sollte ohne Befristung ausgestaltet werden. Sofern künftige Gesetzgeber sie für überflüssig erachten, kann bedarfsgerecht eine Streichung erfolgen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass § 72 Abs. 5 TKG gestrichen werden könnte. Für die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft sollte der Netzbetreiber dauerhaft Sorge tragen. Ein Übergang auf den Eigentümer des Grundstücks erscheint nicht sachgerecht.

Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Wohnungstich)

Wie oben unter 2. dargestellt, ist der Glasfaserausbau in Gebäuden eine drängende gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen. Der geltende Rechtsrahmen hat sich vornehmlich auf den Glasfaserausbau bis zu den Gebäuden fokussiert. Das Ausbaurecht der Telekommunikationsunternehmen (bzw. die Duldungspflicht der Gebäudeeigentümer) gilt nur bis in den Keller (vgl. § 134 TKG). Dieses Ausbaurecht hat zur Folge, dass Anfragen von Telekommunikationsunternehmen fast immer beantwortet werden und eine vertragliche Lösung zum Ausbau des Gebäudes gefunden wird. Gleiches muss nun für den Ausbau in den Gebäuden eingeführt werden. Ein Recht zum Vollausbau der Gebäude schafft einen verlässlichen Rahmen, auf dessen Grundlage Gebäudeeigentümer und Telekommunikationsunternehmen in der Praxis vertragliche Ausbauabsprachen treffen können. Entscheidend ist, dass der Ausbau der digitalen Infrastruktur nicht an mangelnder Durchsetzbarkeit scheitern darf.

Daher begrüßt die Deutsche Telekom die Einführung eines Rechts auf Vollausbau für das erstausbauende Telekommunikationsunternehmen. Der Ausbau darf seitens der Eigentümer nur abgewendet werden, wenn Sachgründe vorliegen, die ähnlich wie beim Hausstich (§ 134 TKG) eine Unzumutbarkeit begründen. Hierzu zählt insbesondere der zeitnah geplante Eigen- oder Fremdausbau durch ein drittes Telekommunikationsunternehmen. Um ein „Handtuch-Werfen“ zu vermeiden, erscheinen die vorgeschlagenen Fristenregelungen (Antwort in einem Monat, Fertigstellung in neun Monaten) sachgerecht. Ein unmittelbar bevorstehender Ausbau soll durch die Ausübung des Ausbaurechts nicht verhindert werden. Umgekehrt darf ein Ausbauangebot nicht dadurch abgewehrt werden können, dass irgendwann mal ein Ausbau geplant sein könnte.

Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Vollausbau sollte die Finanzierung durch den Netzbetreiber sein. Zudem sollte das zu errichtende Netz physisch entbündelten offenen Zugang im Keller für Wettbewerber ermöglichen und demensprechend errichtet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mieterinnen und Mieter nicht an einen Anbieter gebunden werden.

Die vorgesehenen Fristen für die Reaktion des Gebäudeeigentümers von innerhalb eines Monats und für den anschließenden Ausbau innerhalb von neun Monaten erscheinen sehr realistisch, auch wenn ein Gebäudeeigentümer sicherlich innerhalb von ein bis zwei Wochen in der Lage sein sollte, zu überprüfen, ob er selbst einen Ausbau geplant hat bzw. besondere Gründe vorliegen, die gegen den geplanten Ausbau sprechen.

Die Frist für den Ausbau des Gebäudenetzes von neun Monaten ist ebenfalls angemessen. Eine längere Frist von mehr als neun Monaten oder von einigen Marktteilnehmern zusätzlich geforderte Verhandlungsfristen würden dagegen den Ausbau nicht nur unnötig verzögern, sondern die

heute bestehenden Verzögerungen durch zeitaufwändige Verhandlungen noch weiter verschärfen bzw. den Ausbau durch TKUs in den Gebäuden weitestgehend ausschließen.

Ein bestehender Endkundenvertrag sollte nicht Voraussetzung sein. Die Netzausbauplanung und -umsetzung ist häufig langfristiger als die individuelle Nachfragesituation. Es kann vorkommen, dass Endkundenaufträge während der Planungsphase storniert werden. Dies würde ein Ausbauprojekt unnötig gefährden. Zudem erfolgt die Errichtung der Glasfaserinfrastruktur nicht nur zur Befriedigung aktueller Versorgungsbedarfe; vielmehr ist es eine Investition in die Zukunft. Letztlich ist der Ausbau am effizientesten, wenn NE3- und NE4-Ausbau in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Die in den Eckpunkten vorgesehene Abstufung (NE4-Ausbaurecht entsteht erst dann, wenn NE3-Ausbau abgeschlossen ist), würde den Ausbauprozess verlangsamen.

b) Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung

Die Deutsche Telekom begrüßt die Beibehaltung des gesetzlichen Anspruchs auf Mitnutzung bestehender Verkabelungen im Gebäude. Der Zugang zu der passiven Verkabelung ist von großer Bedeutung, da hier, im Gegensatz zur vorgelagerten Netzebene, ein Infrastrukturwettbewerb durch Neubau von Glasfaser innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist. Durch die Mitnutzung bestehender Verkabelungen wird die Wahlfreiheit der Mieter/Verbraucher ermöglicht. Bewohner haben mehr Möglichkeiten, ihren Dienstleister zu wählen, ohne durch technische Einschränkungen in ihren Auswahlmöglichkeiten begrenzt zu werden.

Die Schaffung eines Rechtes auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohnungseinheit unabhängig von einem jeweils bestehenden Endkundenvertrag erachtet die Deutsche Telekom als zwingend erforderlich, da nur so die Wahlfreiheit der Mieter/Endkunden zeitnah realisiert werden kann.

Die heute bestehende Praxis sieht leider anders aus und ist nicht im Sinne aller Beteiligten. Aufgrund einer Entscheidung der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur (BK11-24-020) ist die Benennung konkreter Endnutzer zwingende Voraussetzung, um einen Mitnutzungsanspruch geltend zu machen. Das bedeutet, dass heute für jeden einzelnen Endkunden ein eigener Mitnutzungsantrag beim Eigentümer/Betreiber des Gebäudenetzes gestellt werden muss. Anschließend müssen sich die Parteien über die Mitnutzung jedes einzelnen Endkunden verständigen und wenn sie sich nicht einigen, entscheidet die BNetzA in lang andauernden Verfahren. Für den Verbraucher bedeutet dies mehrere Monate Wartezeit auf den neuen Anbieter.

Den Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit sieht die Deutsche Telekom aus weiteren Gründen als sehr vorteilhaft an. Eine Mehrfaserbauweise ergibt nur dann Sinn, wenn diese Fasern auch dauerhaft mit den Netzen der unteren Netzebene 3 verbunden werden. Wenn ohnehin bei jedem Anbieterwechsel ein Technikereinsatz erforderlich wäre, würde auch der Ausbau mit nur einer Faser genügen. Nur ein starres, fest verschaltetes Netz im Gebäude kann gewährleisten, dass nicht bei jedem Anbieterwechsel ein Techniker zum Gebäude fahren und Schaltarbeiten vornehmen muss. Nur so werden überflüssige Fahrt- und Personalkosten vermieden, was sowohl für Anbieter als auch für Kunden wirtschaftlicher ist. Ein fest verschaltetes Netz ist also die zukunftsfähigste und praktikabelste Lösung, um einen schnellen und effizienten Anbieterwechsel von Endkunden zu gewährleisten. Dadurch werden unnötige Wartezeiten auf die Verfügbarkeit eines Technikers und die physische Umschaltung vermieden, wodurch Kunden schneller an neue Dienste angeschlossen werden können. Da ein fest verschaltetes Netz weniger anfällig für menschliche Fehler und Eingriffe ist, bietet es zudem eine höhere Zuverlässigkeit und Stabilität im Betrieb, was zu einer besseren Netzqualität und Kundenzufriedenheit führt. Im Falle eines starren Netzes sollte die Zahlung für eine Mitnutzung nur für aktive Endkunden erfolgen. Sofern

alle Glasfasern bereits belegt sind, sollte der Zugang zu einer nicht beschalteten Glasfaser nur zur Versorgung eines vertraglich gebundenen Endnutzers verlangt werden können, wie es die Eckpunkte vorsehen.

Ein Zugangsverweigerungsrecht zu Gunsten des Betreibers der NE4 und zum Schutz der Investitionen in den Gebäudeanschluss (NE3) und die NE4 bspw. auf zwei Jahre wird seitens der Deutschen Telekom abgelehnt. Durch ein Zugangsverweigerungsrecht wird die Wahlfreiheit der Mieter eingeschränkt, da sie gezwungen werden, beim Gebäudenetzbetreiber zu bleiben oder sogar erstmals zu wechseln, selbst wenn bessere oder günstigere Alternativen verfügbar sind. Dies begrenzt die Möglichkeiten für die Verbraucher, den für sie besten Anbieter zu wählen. Auch durch eine zeitnahe Mitnutzung können zusätzliche Einnahmen und somit Refinanzierungsbeiträge generiert werden, so dass keine Notwendigkeit für eine Zugangsverweigerung in den ersten zwei Jahren besteht.

Die Implementierung eines zeitlich begrenzten Zugangsverweigerungsrechts erfordert zudem eine genaue Verwaltung und Überwachung aller gebauten Gebäudenetze. Dies bedeutet, dass detaillierte Aufzeichnungen über Bauzeitpunkte, Inbetriebnahme und Laufzeit des Gebäudenetzes geführt werden müssten, im Extremfall für jede einzelne NE4. Selbst wenn eine detaillierte Dokumentation erfolgte, wäre die administrative Belastung für alle beteiligten Unternehmen erheblich erhöht. Es müsste in jedem Einzelfall genau nachgehalten werden, wann die Glasfaser NE4 gebaut wurde, um sicherzustellen, dass der entsprechende Zeitraum korrekt eingehalten wird. Dies wäre organisatorisch anspruchsvoll und zeitaufwendig und würde möglicherweise zu massiven Verzögerungen der Zugangsgewährung oder aber auch zu Streitigkeiten und ggf. langwierigen, unnötigen BK11 Verfahren führen.

Insgesamt würde ein Zugangsverweigerungsrecht den Wettbewerb einschränken, die Wahlfreiheit der Verbraucher vermindern und die effiziente Nutzung der bestehenden Glasfaserinfrastruktur behindern. Zudem ist ein zeitlich begrenztes Zugangsverweigerungsrecht sowohl administrativ als auch organisatorisch schwierig zu handhaben. Die komplexe Verwaltung und Überwachung, die erhöhte Fehleranfälligkeit bei der Nachverfolgung und die Notwendigkeit der effizienten Koordination zwischen verschiedenen Parteien führen zu erheblichen Transaktionskosten.

c) Mitnutzungsentgelte

Eine Abschaffung der „Konzernklausel“ bringt erhebliche Risiken mit sich und wird den Ausbau von Glasfasernetzen in Gebäuden ausbremsen. Denn ein Wohnungsunternehmen, welches TK-Netze im eigenen Gebäude errichtet, ist nicht nur Wettbewerber auf dem TK-Markt, sondern auch „Wegerechtsinhaber“, da der Gebäudeeigentümer darüber entscheidet, ob und wer in dem Gebäude bauen darf. Hierdurch entsteht eine besondere Marktmacht, die ausgenutzt werden kann. Auch ohne Ausnutzung dieser besonderen Stellung steht zu befürchten, dass der Ausbau verzögert wird, wenn ein Gebäudeeigentümer zunächst prüft, selbst TK-Netze zu bauen und zu betreiben, bevor er einem Telekommunikationsunternehmen die Gestattung zum Ausbau erteilt. Lediglich ein rechtlich verankertes, starkes Recht zum Vollausbau kann dem entgegenwirken. Ohne faire und nichtdiskriminierende Ausbau-, Zugangs- und Mitnutzungsrechte würde eine Streichung zu einem erheblichen Hemmnis des FTTH-Ausbaus werden. Eine Abschaffung ist zudem nicht geboten, da Vermieter Investitionen in FTTH-Gebäudenetze über die mietrechtlichen Regelungen finanzieren können. Dieses Refinanzierungsmodell bleibt den Telekommunikationsunternehmen verschlossen.

Darüber hinaus entspricht die deutsche „Konzernklausel“ auch dem Entwurf der “BEREC Guidelines on the access to in-building infrastructure according to Article 11 (6) of the Gigabit Infrastructure Act”. In dem Entwurf unterscheidet BEREC klar zwischen den zwei Fallkonstellationen: Die gebäudeinterne Infrastruktur (Leerrohre) befindet sich 1.) im Besitz des Gebäudeeigentümers oder 2) im Besitz eines TK-Netzbetreibers. Im englisch-sprachigen Original heißt es hierzu: „In scenario (1) where the owner or holder of rights of the fibre-ready in-building physical infrastructure is not an ECN operator, BEREC considers that access to the infrastructure (i.e. ducts, micro-ducts and conduits) should be given to all access seekers without any charges, given the fact that this access is to the benefit of the property owner or its residents.“ Nach BEREC sei dies auch die Praxis in den meisten Mitgliedsländern (Nummer 43 des Entwurfs).

Die Deutsche Telekom begrüßt die Schaffung von Transparenzvorgaben bezüglich der Netzzugangsbedingungen, wie eine Pflicht zur Vorhaltung vorbereiteter Zugangsvereinbarungen verbunden mit kurzen Angebotsfristen für den Betreiber des gebäudeinternen Netzes bis hin zu einer Veröffentlichungspflicht konkreter Zugangsbedingungen. Die Praxis zeigt, dass für den Fall, dass eine Mitnutzung beantragt wird, zumeist keine vorbereiteten Zugangsvereinbarungen für Gebäudenetze vorgelegt werden, obwohl Eigentümer/Betreiber bereits heute eine rechtliche Verpflichtung haben, diese innerhalb von zwei Monaten vorzulegen bzw. zu verhandeln. Sofern keine Vereinbarung zustande kommt, kann die BK11 angerufen werden. Die Folge sind langwierige Verfahren bei der BNetzA. Ein branchenweit reguliertes Standardangebot stellt daher ebenfalls eine weitere Möglichkeit dar, um Zugang schnell zu ermöglichen.

Die Massenmarkttauglichkeit für Zugangsvereinbarungen ist entscheidend für einen zügigen FTTH-Ausbau. Hierbei spielen Gebäudeklassen und die dazugehörigen pauschalen Mitnutzungsentgelte eine zentrale Rolle. Pauschale, durch die BNetzA oder dem BMDS vorab festgelegte Entgelte sind sinnvoll, da sie zu bundesweit einheitlichen und damit für den FTTH-Ausbau einfachen, transparenten und vorhersehbaren Entgelten führen, was den Ausbau der Glasfasergebäudenetze beschleunigt.

Aktuelle Regelungen hierzu im TKG, die im Falle eines Streites eine Schlichtung durch die BK11 vorsehen, sind hingegen ungeeignet, um den FTTH-Ausbau voranzutreiben. Die gelebte Praxis sieht heute so aus, dass im Falle eines Streitbelegungsverfahrens die BK 11 die Entgelte für die Mitnutzung projektbezogen, d.h. jeweils nur für eine einzelne, konkrete Gebäudeanschlussleitung (Endkunde muss benannt sein) auf Grundlage der spezifischen Gegebenheiten eines einzelnen Vorhabens festlegt. Das Vorgehen der BK11, Entgelte nur auf Basis eines Einzelfalls und projektbezogen in langwierigen Verfahren festzulegen, ist nicht zielführend für den großflächigen, beschleunigten Ausbau von FTTH-Netzen.

Die Festlegung pauschaler Entgelte sollte auf Basis tatsächlicher, bundesdurchschnittlicher Kosten geclustert nach Gebäudetypen, allerdings ohne Anreizaufschlag erfolgen. Geschäftsmodelle, die auf übermäßigen Renditeerwartungen basieren, sind zu vermeiden, da sie die Wirtschaftlichkeit der Mitnutzung von Infrastrukturen gefährden. Hierdurch würden neue Gebäudenetzmonopole entstehen, die den Wettbewerb und die Anbieterwahlfreiheit behindern würden. Die Entgelthöhe ist zudem von Bedeutung, um das Endkundenpreisniveau halten zu können. Die Nachbildbarkeit muss bei mangelndem Infrastrukturwettbewerb sichergestellt werden. Es ist wichtig, hier den Unterschied zwischen Netzebene 3 (NE3) und Netzebene 4 (NE4) zu betonen. Beim NE3-Ausbau ist Infrastrukturwettbewerb gesetzlich intendiert und findet auch statt, wodurch eine Anreizregulierung sinnvoll ist, um den Wettbewerb zu fördern und stabile Preispolitik zu gewährleisten. Auf der NE4 hingegen ist dieser de facto rechtlich ausgeschlossen, weshalb die Einführung einer Anreizregulierung hier nicht zielführend wäre.

Die Deutsche Telekom erachtet als nicht sachgerecht, für die Gewährung der Mitnutzung ausschließlich die Zusatzkosten für die Zugangsgewährung nach Refinanzierung der Investition in Ansatz zu bringen. Ein degressives Entgeltmodell, bei dem die Entgelte mit der Zeit sinken, ist in der Praxis zu komplex und schwer umsetzbar. Ein solches Modell würde dazu führen, dass jedes Gebäude oder sogar jede einzelne Leitung ein eigenes Entgelt hätte, abhängig vom Alter der Leitung. Dies wäre nicht praktikabel und würde die Transparenz und Planbarkeit erheblich erschweren.

Statt eines Anreizaufschlages i.V. mit sinkenden Entgelten im Zeitablauf sind stabile, dauerhafte Entgelte sinnvoll, die über ihre Langfristigkeit die Refinanzierung der Gebäudenetze sichern können und für klare, voraussehbare Rahmenbedingungen sorgen. Diese Herangehensweise würde den FTTH-Ausbau beschleunigen und eine planbare wirtschaftliche Grundlage für die Netzbetreiber auf NE3 und NE4 bieten.

Fehlende Aspekte im Themenkomplex der gebäudeinternen Netzinfrastruktur:

- Im WEG-Recht sollten Entscheidungsfristen eingeführt werden, wie dies beispielsweise in Frankreich der Fall ist. Wenn ein Netzbetreiber FTTH ausbauen möchte, sollte die WEG verpflichtet sein, innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
- Verfahrensbeschleunigung bei Streitigkeiten über das „ob“ des Ausbaus: Sowohl im Rahmen von § 134 TKG als auch bei § 145 TKG müssen Netzbetreiber eine Entscheidung über das „ob“ des Ausbaus bei den Zivilgerichten herbeiführen. Erfahrungen bei § 134 TKG belegen, dass dies den Ausbau um mindestens 10 Monate verzögert und hohe Rechtsanwaltskosten verursacht, da die Zivilgerichte keine materielle Erfahrung mit der Rechtsmaterie haben. Durch eine Zuständigkeit der BNetzA könnte das Verfahren beschleunigt werden und zügig eine bundesweit gültige Spruchpraxis etabliert werden.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Im Bestreben, ihren Kunden möglichst überall in Deutschland das beste Netz zu bieten, treibt die Telekom ihren Netzausbau kontinuierlich voran. Mit ihrer Fiber Factory investiert die Telekom seit Jahren in den FTTH-Ausbau in Deutschland, in der Stadt und auf dem Land. Jedes Jahr erhalten so rd. 2,5 Mio. weitere Haushalte die Möglichkeit, einen FTTH-Anschluss von der Telekom zu beziehen. Ebenso treibt die Telekom den Ausbau des Mobilfunknetzes trotz bereits fast flächendeckender Versorgung mit 5G und unzähliger Testsiege kontinuierlich voran. Telekom hat die allein seit der Auktion 2019 über 9.000 Standorte neu errichtet und verfügt mittlerweile insgesamt über 40.000 Mobilfunkstandorte. Über 80% dieser Standorte sind bereits heute über Glasfaser angeschlossen - deutlich mehr als bei Wettbewerbern. Die „Netzausbaumaschine“ der Telekom läuft auf Hochtouren. Diese Ausbauanstrengungen werden jedoch durch bürokratische Anforderungen und Prozesse auf vielen Ebenen ausgebremst – was auch die Erreichung der politischen Versorgungsziele verlangsamt.

Die Telekom begrüßt daher ausdrücklich das vom BMDS vorgeschlagene Anzeigeverfahren als Ersatz für das Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG, da es Bürokratie auf Seiten der Behörden und der Unternehmen reduziert und den FTTH-Ausbau beschleunigt. Für eine maximale Wirkung sollte es vollständig das Zustimmungsverfahren ersetzen, und bundesweit einheitlich greifen. Es darf jedoch nicht mit neuen bürokratischen Anforderungen an Tiefbauunternehmen oder neuen Eingriffsbefugnissen der Wegebausträger einhergehen, die den Ausbau nur bremsen werden. Die bestehenden §§ 125, 126 und 129 TKG sichern bereits ausreichend Bauqualität und Haftung. Falls das Zustimmungsverfahren bleibt, sind Fristen spürbar zu verkürzen, und Nebenbestimmungen zu begrenzen statt – wie in den Eckpunkten angelegt – de facto auszuweiten.

Begrüßt werden ausdrücklich die in den Eckpunkten unter 3.b) genannten „Sonstigen Beschleunigungsmaßnahmen, die alle drei (effiziente, prioritäre Stromanbindung von Mobilfunkmasten; Mitwirkungspflichten für Eisenbahninfrastruktureigentümer/-betreiber bei der Versorgung entlang der Schiene; Liegenschaftsatlas) wesentlich sind für einen schnelleren Mobilfunknetzausbau. Der dringenden, bundesweit einheitlichen Umsetzung bedarf darüber hinaus die im Deutschlandpakt von November 2023 seitens Bund und Ländern angekündigte Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten in § 150 TKG, die schnelle Umsetzung des One-Stop-Shops gem. Art. 7 GIA für sämtliche Genehmigungsverfahren und die flächendeckende Nutzung des OZG-Breitbandportals sowie einer korrespondierenden EfA-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

a) Vereinfachung und Beschleunigung des wegrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Anzeigeverfahren als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG wird grundsätzlich begrüßt, da es i. d. R. weniger Bürokratie mit sich bringt und effizienter und schneller ist als das herkömmliche Zustimmungsverfahren. Das Anzeigeverfahren kann somit ein entscheidender Beschleuniger für den weiteren FTTH-Ausbau sein.

Die positive Hebelwirkung dieses Instruments darf aber nicht verpuffen oder zum Nullsummenspiel werden – etwa durch neue Auflagen, oder Möglichkeiten für die Wegebausträger, anstelle des Anzeige- doch auf ein Zustimmungsverfahren zurückzuverweisen. Es sollte daher künftig ausschließlich das Anzeigeverfahren geben (nicht nur alternativ zu Zustimmungsverfahren) – jedenfalls für den Ausbau von Glasfasernetzen. Dies ist auch angesichts des gesetzlich verankerten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau von Glasfasernetzen angezeigt.

Schon heute gewährleisten §§ 125, 126 und 129 TKG die ordnungsgemäße Bauausführung und Haftung der TK-Unternehmen für die Bauausführung. Vor diesem Hintergrund ist es weder nachvollziehbar noch angemessen, im Zuge des Anzeigeverfahrens neue Auflagen einzuführen.

Insbesondere die Überlegungen, das Anzeigeverfahren nur zuzulassen für nach noch zu bestimmenden Kriterien zugelassene Tiefbauunternehmen, sind angesichts der bestehenden Regelungen nicht nachvollziehbar und unangemessen: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 wird Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden TK-Unternehmens geprüft. Das TK-Unternehmen muss in diesem Kontext auch erklären, dass es nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. Die TK-Unternehmen stehen somit bereits umfassend in der Pflicht für die ordnungsgemäße Arbeit ihrer Auftragnehmer. Gem. § 126 greifen die technischen Regelwerke. § 129 (3) regelt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Ende der Arbeiten. Das Interesse der Wegebausträger an fachgerechter Ausführung der Arbeiten ist somit bereits umfassend gesichert. Die Eckpunkte lassen nicht erkennen, dass diese Regelungen angepasst werden sollen, quasi im Gegenzug für die Einführung neuer „Zulassungskriterien“ für das Anzeigeverfahren – was dann aber nur schlüssig wäre.

Die Einführung solcher Kriterien würde zudem erhebliche neue Bürokratie schaffen, anstatt Bürokratie abzubauen. Zu klären wäre, wer die Kriterien definiert, nach welchen Maßstäben die Kriterien zu definieren wären, und wie überprüft und ggfs. nachgewiesen wird, dass ein Tiefbauunternehmen die Kriterien erfüllt. Im schlimmsten Fall obläge es jedem einzelnen Wegebausträger, Kriterien zu definieren, und müsste eine solche Prüfung bzw. ein solcher Nachweis in regelmäßigen Intervallen neu erfolgen. Schließlich besteht die Gefahr, dass am Ende nur wenige (lokale) Tiefbauunternehmen die Kriterien erfüllen und von dem Anzeigeverfahren profitieren. Damit aber würde der Beschleunigungshebel verpuffen.

Rein hilfsweise weisen wir aus gegebenem Anlass zudem darauf hin, dass der Leitfaden „Glasfasernetze – Qualität von Bauunternehmen beim Gigabitausbau“, erarbeitet und veröffentlicht i. R. einer Adhoc-AG des sog. Steuerkreises Bauwesen des BMDV im Dezember 2023, keine Basis sein kann für etwaige Kriterien, die darüber entscheiden, ob ein TK-Unternehmen das Anzeigeverfahren wählen kann oder nicht. Der Leitfaden ist nicht für solche Zwecke entwickelt worden, sondern eine rein unverbindliche Handreichung.

Etwaige Kriterien, die über die Inanspruchnahme des Anzeigeverfahrens entscheiden, müssten in jedem Fall rechtssicher ausgestaltet werden. In jedem Fall würde dies einen zeit- und ressourcenaufwändigen Prozess der Definition der Kriterien, sowie ein Nachweisverfahren erfordern, ggfs. in regelmäßigen Abständen erneut zu durchlaufen. Dadurch würde sich die Anwendung des Anzeigeverfahrens zeitlich deutlich nach Inkrafttreten des TKG verzögern – und gleichzeitig Kosten für das Nachweis-/Zertifizierungsverfahren verursachen. Zudem würde durch eine solche Beschränkung ein neuer Bottleneck im ohnehin angespannten Tiefbaumarkt geschaffen – mit entsprechend negativen Konsequenzen für Kosten und Ausbautempo. So ist heute bereits in einigen Städten zu beobachten, dass einige wenige Tiefbauunternehmen in der Lage sind, überhöhte Anforderungen an die Bauausführungen seitens der Wegebausträger zu erfüllen. Die Folge sind Verzögerungen der Ausbaupläne der TK-Unternehmen.

All diese Aspekte sprechen gegen die Verknüpfung des Anzeigeverfahrens an noch zu definierende Kriterien für Tiefbauunternehmen. Für den Fall, dass die Verknüpfung mit Kriterien für Tiefbauunternehmen unvermeidbar ist, schlagen wir hilfsweise vor, die Kriterien mindestens bundesweit einheitlich zu regeln, z. B. in einer Verordnung des BMDS. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre dann im TKG zu verankern.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum ein Anzeigeverfahren im Gegensatz zum Zustimmungsv erfahren mit erweiterten Eingriffsbefugnissen der Wegebausträger in der Bauphase einhergehen sollte. Vielmehr steht zu befürchten, dass solche Eingriffsbefugnisse die eigentliche Bauphase verlangsamen, so dass die eigentlich intendierte Beschleunigungswirkung zu einem Nullsummenspiel wird. Eine verlängerte Bauphase wäre überdies weder im Interesse des Gesetzgebers noch der TK-Unternehmen oder der betroffenen Anwohner und Verkehrsteilnehmer.

Die Eckpunkte sehen vor, dass Regelbeispiele für geringfügige Baumaßnahmen gem. § 127 Abs. 4 eingeführt werden sollen, für die dann ebenfalls ein Anzeigeverfahren greifen soll. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens ist i. S. d. damit verbundenen Beschleunigungspotenziale grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch verpufft das Potenzial, wenn zwischen geringfügigen und größeren Baumaßnahmen differenziert wird und zudem die bisherige Option der Wegebausträger gem. § 127 Abs. 4, anstelle der Anzeige einen Zustimmungsantrag zu verlangen, beibehalten wird.

Im Sinne einer echten, bürokratiearmen Straffung und Beschleunigung der Verfahren sollte daher künftig das bisherige Zustimmungsv erfahren vollständig und abschließend durch ein schlankes und bürokratiearmes Anzeigeverfahren ersetzt werden – d. h. ohne Differenzierung nach Umfang der Baumaßnahme, und ohne alternative Wahlmöglichkeit für den Wegebausträger oder das TK-Unternehmen.

Für den Fall, dass dennoch an der Differenzierung zwischen Anzeigeverfahren für einerseits größere und andererseits geringfügige Baumaßnahmen festgehalten wird, regen wir rein hilfsweise an, die in den Eckpunkten genannten Regelbeispiele, um weitere Regelbeispiele zu ergänzen, u. a. für die Verlegung von Hausanschlüssen bis zu 50 Meter auf neuen Trassen, bis zu 100 Meter auf Bestandstrassen und andere Baumaßnahmen bis zu einer Länge von 50 Meter.

Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG:

Wie zuvor beschrieben wäre es vorzugswürdig, das Zustimmungsv erfahren vollständig durch ein straffes Anzeigeverfahren zu ersetzen. In diesem Fall bestünde kein Regelungsbedarf mehr für die Verkürzung der Zustimmungsfiktion. Nur hilfsweise sei hier daher angemerkt, dass die vorgeschlagene Verkürzung der Zustimmungsfiktion von 3 auf 2 Monate durch die gleichzeitig vorgesehene Verlängerungsoption bei komplexen Fällen von 1 auf 2 Monate die Beschleunigungswirkung nahezu vollständig aushebelt. (Die Erfahrung zeigt, dass jede Baumaßnahme als komplexes Genehmigungsverfahren eingeordnet werden kann.) Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum „teilweise eintretende Baumängel“ bei komplexeren Bauvorhaben eine Verlängerung der Zustimmungsfrist begründen: Die Antragsprüfung kann letztlich Baumängel nicht effektiv verhindern. Es liegt aber schon im ureigenen Interesse des TK-Unternehmens und des von ihm mit entsprechender Sorgfalt ausgewählten Tiefbauunternehmens, durch sorgfältige Planung und Vorbereitung der Baumaßnahmen spätere Baumängel so weit wie möglich zu verhindern. Sofern daher am Zustimmungsv erfahren als Verfahrensoption festgehalten wird, sollte die Frist für die Zustimmungsfiktion verkürzt werden, ohne dass sie durch eine Ausdehnung der Verlängerungsoption konterkariert wird.

Zudem sollte für diesen Fall unmittelbar in § 127 TKG abschließend geregelt werden, welche Informationen vorliegen müssen, damit ein Antrag vollständig ist.

Klarere Vorgaben bezüglich zulässiger Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG

Auch hier sei vorangestellt, dass präferiert wird, das Zustimmungsverfahren vollständig durch ein straffes Anzeigeverfahren zu ersetzen. In diesem Fall bestünde kein Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarf mehr für zulässige Inhalte von Nebenbestimmungen, da die Zustimmung qua Fiktion eintritt, also ohne einen expliziten Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Für den Fall, dass am Zustimmungsverfahren als Option festgehalten wird, sei darauf hingewiesen, dass Nebenbestimmungen im Kontext von § 127 nur in sehr engem Rahmen zulässig sind, wie er bereits durch abschließende Aufzählung beschrieben ist. Dieser Rahmen darf i. S. d. Bürokratieabbaus grundsätzlich nicht ausgeweitet, sondern muss eher weiter begrenzt werden.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung der Anordnung einer Koordinierung ermöglicht parallelen Ausbau von Infrastrukturen, und wird daher von der Telekom befürwortet, sofern Verzögerungen der beantragten Baumaßnahme tatsächlich ausgeschlossen sind. Es erscheint allerdings sehr fraglich, wie das Koordinierungsverfahren verwaltungsrechtlich sauber geregelt werden kann: Gegenüber privat finanzierten Baumaßnahmen (die das Gros aller Baumaßnahmen im TK-Bereich ausmachen) gibt es weder im GIA noch im TKG durchsetzbare Koordinierungsrechte oder -pflichten. Im Falle eines geförderten TK-Netzausbaus besteht (abweichend vom europäischen Rechtsrahmen inkl. GIA) qua § 143 Abs. 4 Ziff. 3 i. d. R. noch nicht einmal Verhandlungsspielraum über eine Koordinierung; sie ist i. d. R. abzulehnen. Die Anordnung einer Koordinierung qua Nebenbestimmung des Wegebausträgers wäre mit diesen TKG-Regeln nicht kompatibel.

Eine Nebenbestimmung mit Baumaßnahmenbeginn innerhalb angemessener Frist ist grundsätzlich in Ordnung, sofern diese Frist ausreichend bemessen ist. Sie sollte mind. 24 Monate betragen (u. a. auch deshalb, da andere Genehmigungen (u. a. die VAO) nicht zeitgleich mit dem § 127-Verfahren erteilt werden). Das BMDS schlägt zudem die Befugnis zur Anordnung eines gemeinsamen „Abnahmetermins“ vor. Aus Sicht der Telekom ist ein gemeinsamer *Übergabetermin* grds. in Ordnung. Es kann sich jedoch nicht um eine werkvertragliche Abnahme handeln, sondern eben lediglich um eine Übergabe. Sollte der Wegebausträger den Termin anordnen dürfen, muss jedoch eine verzögerte Übergabe (z. B. wg. Personalengpass beim Wegebausträger) ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre daher eine feste Frist erforderlich (s. Übernahmefiktion nach 12 Werktagen in ZTV A-StB12).

Schließlich sollte gesetzlich definiert werden, wann eine "wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus" und "erhöhter Erhaltungsaufwand" vorliegt, i. S. d. § 127 Abs. 7 TKG.

Abschließend sei festgestellt, dass wir eine gesetzliche Klarstellung begrüßen würden, dass das Fordern und Erteilen von „Aufbruchgenehmigungen“ nicht zulässig sind, da solche Konstrukte nach wie vor existieren.

Was fehlt im Themenkomplex „Genehmigungsverfahren vereinfachen“: Baurechtliche Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten in § 150 TKG verankern:

Die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA wird in den Eckpunkten mit Blick auf das Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten bislang nicht aufgegriffen. Diese sollte – einschließlich einer Vollständigkeitsfiktion – in § 150 TKG verankert werden, um eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Damit können Bund und Länder zügig und effizient ihrer diesbezüglichen Ankündigung aus dem Bund-Länder-Pakt vom November 2023 nachkommen. Im Koalitionsvertrag von April d. J. hat die Bundesregierung zuletzt angekündigt, diesen Pakt vollständig umsetzen zu wollen.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde hingegen großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen. Schließlich umfasst die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 GIA vor, dass die nationalen Regelungsgeber alternativ zur Fiktionswirkung eine Schadenersatzregelung oder einen Rechtsweg einführen können. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos. Daher ist einzig die bundesweit einheitliche Regelung der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für sämtliche Baugenehmigungsverfahren in § 150 TKG sinnvoll.

b) Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

Die Telekom begrüßt die angestrebte Neuregelung zur Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz unabhängig von den Konzessionsgebieten der Stromnetzbetreiber. Dadurch ergeben sich für die Mobilfunknetzbetreiber in Zukunft signifikante Potentiale zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion. Die bisherigen Regelungen zur Stromanbindung von Mobilfunkmasten haben gerade im ländlichen Raum die Kosten dafür schnell in den siebenstelligen Bereich ansteigen lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl der im ländlichen Raum noch zu errichtenden Standorte im Rahmen der Versorgungsaufgaben aus der aktuellen Frequenzverlängerung, wird die Neuregelung einen signifikanten Beitrag für einen effizienteren Mobilfunknetzausbau leisten und ist daher unerlässlich. Neben dem Kosten- und Effizienzaspekt führt diese Regelung aber insbesondere auch zu einer merklichen Beschleunigung des Ausbaus. Durch die Wahl des kürzesten Anbindungsweges an das Stromnetz können die notwendigen Arbeiten auf eben diese Strecke beschränkt werden. Dabei ist aus Sicht der Telekom nachrangig, ob die Änderung im TKG oder im EnWG verankert wird. Wichtig ist vorrangig, dass die Neuregelung in das „TK-NABEG 2.0“ als Artikelgesetz aufgenommen wird. Für eine Regelung in den §§ 17-18 EnWG spricht insbesondere die direkte Adressierung der Stromnetzbetreiber im Spezialgesetz.

Hinsichtlich der Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen begrüßt die Telekom, dass die Ausbaupflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber auch weiterhin (wie bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehen) durch Mitwirkungspflichten von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) flankiert werden sollen. Ohne eine effektive Mitwirkung der Bahn ist es unmöglich, den Ausbau der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten an Schienenverkehrswegen zu beschleunigen und die Mobilfunknetzabdeckung zu verbessern.

Die in TK-NABEG 1.0 vorgeschlagenen Anpassungen wären aus Sicht der Telekom jedoch unzureichend und es bedarf weiterer Maßnahmen, um die Mitwirkung der Bahn auch in der Praxis herbeizuführen. Denn trotz bestehender Vereinbarungen zwischen Mobilfunknetzbetreibern und der Deutschen Bahn sind die Resultate weder aus Sicht der Mobilfunknetzbetreiber noch aus der Sicht ihrer bahreisenden Kunden zufriedenstellend.

Es bedarf konkreter regulatorischer Vorgaben für die EIU. Dabei besteht die Lösung zur Überwindung der verbleibenden Hindernisse aus mehreren Komponenten: Erstens sollte die Transparenz über die vorhandene Bestandsinfrastruktur verbessert werden, da die Bahn zum gegenwärtigen Zeitpunkt häufig nicht in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen. Zweitens sind konkrete gesetzliche Regeln nicht nur zu Mitnutzungsansprüchen der Telekommunikationsnetzbetreiber, sondern auch zu den Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn erforderlich. Drittens müssen angemessene und faire Entgelte nicht nur für die reine Gewährung einer Mitnutzung, sondern auch für die in der Umsetzung und Realisierung erforderlichen weiteren Leistungen von Bahn-Unternehmen gesetzlich und regulatorisch sichergestellt werden. Bestehende Regelungslücken wurden von Bahnunternehmen regelmäßig dazu genutzt, unverhältnismäßig hohe Preise zu fordern.

Abschließend muss die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde auch eine wirksame Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnis gegenüber der Deutschen Bahn erhalten.

4. Weitere in den Eckpunkten des BMDS vorgesehene Anpassungen innerhalb des TKG

Das Eckpunktepapier des BMDS enthält in Abschnitt 4 eine Reihe weiterer Anpassungen innerhalb des TKG.

Insbesondere mit Blick auf geplante Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs sowie bei Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung ist es wichtig, dass die im früheren Gesetzentwurf enthaltenen bürokratischen Ausweitungen und Verschärfungen – mit Ausnahme des Liegenschaftsatlas – ebenso nicht wiederaufgenommen werden wie die ursprünglich geplanten Einschränkungen für die Kommunikation von Verfügbarkeitsinformationen. Während sichergestellt werden sollte, dass der Liegenschaftsatlas alle öffentlichen Liegenschaften und Infrastrukturen umfasst, sind die weiteren Regelungen im Teil 5 TKG zu weitgehend und sollten im Sinne der Datensparsamkeit reduziert werden.

Weitere Punkte, die auf Bürokratieabbau und Vereinfachung sowie Netzausbaubeschleunigung einzahlen, betreffen i) die Anpassung nur bestehender Bußgeldvorschriften an die Roaming-Verordnung, ii) die Streichung des Jahresfinanzberichtes, iii) die Ausrichtung der Frequenzvergabe auf Verlängerungen, iv) Vorschläge aus dem Gigabitforum zur Beschleunigung des Ausbaus und des Wechsels der Endkunden auf FTTH und v) die Streichung der Inkasso-Regelung in § 27 TKG.

Zu diesen Anpassungen nehmen wir im Folgenden konkret Stellung.

Änderungen im Kontext „Gigabit-Grundbuch“ sowie Datenerhebung und –nutzung

Der größte Hebel für eine Beschleunigung des Netzausbaus im Kontext „Gigabit-Grundbuch“ liegt nicht in der immer weiter ausdifferenzierten Erhebung und Veröffentlichung von sensiblen Daten über die Art, Lage und Bedeutung von TK-Netzen, sondern in der zügigen und lückenlosen Zurverfügungstellung des sogenannten Liegenschaftsatlas: Dieser sollte sämtliche Liegenschaften und passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand sowie auch sämtlicher in öffentlichem Eigentum befindlichen Unternehmen umfassen (zumindest explizit auch die Liegenschaften der Deutschen Bahn AG, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Versorgung entlang Schienenwegen), inklusive wichtiger Zusatzinformationen wie etwaige Stromanbindung, so dass insbesondere die Standortsuche für den Mobilfunknetzausbau und für Points of Presence (PoP-Standort) deutlich beschleunigt würde. Die Nutzung der ALKIS-Daten der Länder durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes bietet hierfür eine effiziente Lösung. Nicht in ALKIS enthaltene Liegenschaften oder passive Infrastrukturen der öffentlichen Hand müssen qua gesetzlicher Regelung ebenfalls lückenlos in den Liegenschaftsatlas überführt werden.

Die Transparenz über den TK-Netzausbau ist sinnvoll, aber es muss die richtige Balance zwischen Sicherheit und Transparenz gefunden werden. Der frühere Gesetzentwurf für das TK-NABEG sah eine massive Ausweitung der Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten vor. Das hätte erheblich mehr Bürokratie für die Unternehmen bedeutet – ohne, dass dadurch das angestrebte Ziel der Ausbaubeschleunigung erreicht worden wäre. Daher sind die im früheren Gesetzentwurf enthaltenen bürokratischen Ausweitungen und Verschärfungen im Zusammenhang mit dem Gigabit-Grundbuch – mit Ausnahme des Liegenschaftsatlas – ebenso zu streichen bzw. nicht wiederaufzunehmen wie die ursprünglich geplanten Einschränkungen für die Kommunikation von Verfügbarkeitsinformationen (§ 52 TKG).

Aber auch die bereits bestehenden Regelungen zu Informationen über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 TKG sind zu weitgehend und müssen im Sinne des Abbaus von Bürokratie und der Absicherung der TK-Netze als Teil der kritischen Infrastruktur auf den Prüfstand gestellt und reduziert werden. Auch die EU-Kommission plant im Zuge des DNA-Pakets, Reportingpflichten drastisch zu reduzieren.

Notwendig sind daher folgende Änderungen im TKG:

- **Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Datensparsamkeit** bei der Erhebung von sensiblen Informationen: Im Teil 5 TKG sollte der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich von Umfang und Format sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt ist.
- **Verwendungszwecke – keine Generalklausel:** Eine wie in TKG § 78, Absatz 3 TKG weit gefasste und offene Definition der Verwendungszwecke („allgemeine Planungs- und Förderzwecke“) ist nicht vereinbar mit der Sensitivität des Datenportals und sie dient auch weder der Fokussierung noch der Reduktion von Berichtspflichten. **§ 78 Absatz 3 TKG kann als Generalklausel entfallen und sollte gestrichen werden.**
- **Keine Delegation von Aufgaben der ZIS an Dritte:** § 78 TKG sollte aufgrund der Sensitivität des Datenportals für Teil 5 TKG dahingehend geändert werden, dass Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht an Dritte delegiert werden dürfen. Sie müssen in unmittelbarem Aufgaben- und Zugriffsbereich des BMDS bzw. der BNetzA bleiben.
- Eine Abfrage von **Informationen über Breitbandausbau** gemäß § 80 TKG, Absatz 2 ist entsprechend der Vorgaben des EKEK einzuschränken. Zu diesem Zweck ist **§ 80 Absatz 2 Satz 2 TKG dahingehend zu ergänzen**, dass nur solche Informationen abgefragt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.
- Die Regelungen zur **Erfassung der Mobilfunkversorgung gemäß § 103 Absatz 3 bis 5 TKG sind zu streichen.** Es handelt sich bei den Regelungen in § 103 Absatz 3 und Absatz 4 TKG um eine Doppelung der ohnehin schon in § 80 TKG vorgesehenen Möglichkeit zur Erfassung von Informationen über Breitbandausbau. Zudem sollte § 103 Absatz 5 TKG gestrichen werden, weil die Regelung an dieser Stelle systemfremd ist und sich auf die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung bezieht, die bereits separat im § 99 TKG geregelt sind.
- Die Erhebung von **Informationen über künftigen Netzausbau** gemäß § 81 Abs. 1 TKG ist **auf europarechtlich vorgesehene Mindestmaß zu beschränken**, d.h. § 81 Abs. 1 TKG ist auf die erwartete Netzabdeckung zu beschränken (d.h. keine standortgenaue Berichterstattung im Bereich Mobilfunk). Darüber hinaus sollte entsprechend EKEK ein eventueller Abfrage-Rhythmus eine Aktualisierung höchstens alle 36 Monate vorsehen. Außerdem bedarf es keiner weiteren Regelung zur Bereitstellung von Vorausschaudaten, da diese für die MIG gedacht waren, um Ausbaufizitgebiete zu identifizieren. Durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Versorgung von 99,5 % der Fläche Deutschlands entfallen sämtliche Fördermöglichkeiten und somit auch die Grundlage für den Bestand einer solchen Regelung im TKG.
- **Ermächtigung der ZIS statt pauschaler gesetzlicher Lieferpflicht für Unternehmen:** Grundsätzlich ist eine pauschale, gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Lieferung von Infrastruktur- und Netzausbaudaten, ohne ein konkretes Auskunftsersuchen

durch die ZIS, zu vermeiden. Dies entspricht auch dem Status Quo im TKG und der bestehenden Lieferpraxis. Zudem bleibt die Möglichkeit für Unternehmen, Rechtsmittel gegen einen unverhältnismäßigen Verpflichtungsbescheid einzulegen, erhalten.

- **Monitoring für Weitergabe von Daten etablieren:** § 85 TKG sollte dahingehend angepasst werden, dass Datenlieferanten über alle getätigten Weitergaben der von ihnen erhobenen Informationen zu informieren sind und nicht nur über die allgemeine Möglichkeit einer Weitergabe.

Anpassung an die Roaming-Verordnung

Wir gehen davon aus, dass hier gemeint ist, nur die bestehenden Bußgeldvorschriften an die aktualisierte Roaming-Verordnung anzupassen. Darüberhinausgehende Bußgeldvorschriften lehnen wir ab.

Streichung des Jahresfinanzberichtes im Konzernverbund

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 262b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

Wir begrüßen daher, dass das BMDS den Jahresfinanzbericht im nationalen und europäischen Konzernverbund streichen möchte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen (fehlte in TK-NABEG 1.0).

Frequenzvergabe auf Verlängerungen ausrichten

Die hohen Kosten für den Erwerb von Spektrumlizenzen durch Auktionen haben in der Vergangenheit den Telekommunikationssektor erheblich belastet. Sie haben Unternehmen die notwendigen Investitionsmittel entzogen, die für den Ausbau von Gigabit-Netzen und die Bewältigung aktueller technologischer Herausforderungen erforderlich sind. Mit den Bestimmungen in Art. 48, 50, 55 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation wurde der bisherige Vorrang der Versteigerung gegenüber Verlängerung bestehender Zuteilungen richtigerweise aufgehoben.

Die nationale Umsetzung dieser Regelungen durch § 92 TKG erfolgte indes nicht konsequent. Daher sind alternative Mechanismen, die teure Auktionen vermeiden, wünschenswert. Ein Schritt in die richtige Richtung war die erstmalige Verlängerung der 2025 auslaufenden Frequenznutzungsrechte. Anstatt dem Markt durch erlösmaximierende Auktionen Investitionsmittel zu entziehen, sollte ein beschleunigter Netzausbau durch Verlängerung bestehender Zuteilungen ermöglicht werden. Es braucht eine gesetzliche Klarstellung, die die Verlängerung als Regelfall annimmt.

Vorschläge aus dem Gigabitforum zur Beschleunigung des Ausbaus und des Wechsels der Endkunden auf FTTH

Im Rahmen des Gigabitforums hat die Branche einzelne Vorschläge zur Erleichterung des Umgangs mit Endkunden in Rahmen der Migration gemacht, die auch von Telekom unterstützt werden. Dies sind im Einzelnen:

Telekommunikationsunternehmen (TKU) bauen die Netze innerhalb der Gebäude in aller Regel in Kooperation mit den Eigentümern aus. Umfassende Abstimmungen werden hierfür durchgeführt. Um den Ausbau schnell und kostengünstig planen zu können, müssen TKU schnell und einfach **Zugang zu den Eigentümerdaten** haben. Dies erfolgt idealerweise über ein bundeseinheitliches Onlinezugangssystem, welches seitens des Staates etabliert werden sollte. Derzeit sind die Prozesse zur Erlangung der Eigentümerdaten unterschiedlich, teilweise teuer und zeitaufwändig (z.B. E-Mail-Abfragen). Zudem ist die Qualität der Daten teilweise sehr schlecht (keine Adressdaten der Eigentümer). Daher sollte ein bundeseinheitliches Onlinezugangssystem etabliert werden, welches den ausbauenden TK-Unternehmen Zugangsmöglichkeiten zu den Adressdaten der Grundsteuerbescheide der Finanzämter ermöglicht. Im Papier der PG Wohnungswirtschaft findet sich ein konkreter Vorschlag zur Sicherung entsprechender Zugriffsrecht für Telekommunikationsnetzbetreiber im automatisierten Verfahren auf Adressdaten der Finanzämter.

Um die Kupfer-Glas-Migration verbraucherfreundlich und wettbewerbsneutral gestalten zu können, ist eine **transparente Kundenkommunikation** erforderlich. Bewohner eines Migrationsgebietes müssen einheitlich und umfassend über die anstehende Migration informiert werden, inkl. technischer Hintergründe, Vermarktungseinstellung, Wechselmöglichkeiten, Produktoptionen, Zeitpläne, etc. Obwohl den TK-Anbietern die Kontaktmöglichkeiten ihrer Kunden vorliegen, schränken datenschutzrechtliche als auch wettbewerbsrechtliche Regelungen die TK-Anbieter bei der Kontaktaufnahme ein. Konkret muss im Einzelfall geprüft werden, wann (zeitliche Dimension), wie (Kommunikationskanal) und worüber (Inhalte) kommuniziert werden darf (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 DSGVO oder § 7 Abs. 3 UWG). Dies führt dazu, dass einerseits TK-Anbieter bei der Kundenansprache und der Bewerbung alternativer Produkte ggf. in einer rechtlich angreifbaren Weise kommunizieren müssten. Andererseits ist derzeit auch eine einheitliche Kommunikationskampagne nicht möglich, da je nach vorliegender Einwilligung des Kunden ggf. nur jeweils unterschiedliche Kommunikationskanäle genutzt werden müssten. Im Papier der PG Migrationsprozesse finden sich konkrete Änderungsvorschläge, um TK-Anbietern erweiterte, zweckgebundene Kommunikationsmöglichkeiten im Kontext der Kupfer-Glas-Migration zu eröffnen.

Die Vorbereitung der Migration dauert mehrere Jahre, sodass zunächst das Erfordernis zusätzlicher Kündigungsmöglichkeiten seitens der Anbieter nicht erforderlich scheint. Jedoch können sich auch nach einer Stop-Sell Entscheidung die Abschaltung und die Migration kurzfristig verschieben, sodass Anbieter eine **flexiblere Kündigungsmöglichkeit** benötigen. Durch das TK-Modernisierungsgesetz wurde 2021 zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher auch für bestehende Verträge bereits ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eingeführt. Dieses sollte nun auch symmetrisch gelten, damit Anbieter mit einem Vorlauf von einem Monat jederzeit den Vertrag beenden können und die Netze für die Migration vorbereitet werden können. Diese Regelung muss wie beim TK-Modernisierungsgesetz für bestehende und neue Verträge gelten.

In einigen heutigen Vertragskonstruktionen wäre eine Umstellung von DSL auf FTTH auch ohne Kündigung des bestehenden Vertrags möglich, wenn der Wechsel der Netztechnologie nicht zu einer Beendigung der Endkundenvertragsverhältnisse führt und ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist. Im Gigabitforum wurde ein Vorschlag zur Ergänzung von § 57 (**Vertragsänderung**)



vorgelegt, dem Grundgedanken folgend, dass eine einseitige Vertragsänderung nur dann möglich ist, wenn diese für den Vertragspartner ausschließlich positiv ist.

Streichung § 27 Inkasso

Es besteht Einvernehmen in der Branche, dass die Regelung in § 27 TKG (Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso) nicht mehr erforderlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann. Die Regelung hat auch keinen unionsrechtlichen Ursprung.

Die Akteure haben nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen. Die Aufnahme der Regelung ins TKG diente seinerzeit der Flankierung eines verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter gegenüber Festnetz-Anschlusskunden der Telekom über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom.

Der Unionsgesetzgeber und das TKG betonen die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer zur Reduzierung staatlicher Eingriffe. Die Streichung des § 27 TKG ist daher geboten, um solche Marktlösungen weiter zu unterstützen.

5. Dringende weitere Entbürokratisierungsbedarfe zur Beschleunigung des TK-Netzausbaus jetzt im Rahmen eines Artikelgesetzes angehen

Der Ausbau der TK-Netze wird nicht nur durch bürokratische TKG-Vorgaben gebremst, sondern auch durch viele Vorgaben in anderen Bundesgesetzen sowie auf Länderebene. Damit die neuen TKG-Beschleunigungshebel nicht aufgrund Bürokratie in anderen Gesetzen verpuffen, sollte das BMDS daher die Chance nutzen, i. R. eines Artikelgesetzes die folgenden weiteren Änderungen vorzunehmen. Nur dann wird der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen effektiv beschleunigt. Das BMDS sollte zudem darauf hinwirken, dass die Länder zeitnah Erleichterungen im Bau-recht einführen.

Die Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen (VAOn) sollte mittels Anzeigeverfahren erfolgen. Die damit einhergehenden Regelabsperrpläne sollten auf das notwendige Schutzniveau be-schränkt werden. Entstörungen an TK-Leitungen sollten keiner VAO mehr bedürfen.

Das BNatSchG sollte beschleunigte Prüfung von Ausbauprojekten ermöglichen, die generelle Zu-lässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten sowie die Gleichrangigkeit der monetären Kompensation für Eingriffe in die Natur mit der Schaffung von Ausgleichsflächen re-geln. Im BauGB sollten die Beschleunigungshebel für den Mobilfunknetzausbau, die im Entwurf des der Diskontinuität anheimgefallenen Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung aus der 20. Legislaturperiode enthalten waren, umgesetzt werden. Auch eine bundesweit einheit-liche Denkmalliste sollte zur Beschleunigung des TK-Netzausbaus umgesetzt werden.

Im Baurecht der Länder sollten für den FTTH-Ausbau Ausbaupflichten bei Neubauten und um-fangreichen Sanierungen normiert und durchgesetzt werden. Die Brandschutzvorgaben in der MLAR sollten zudem für innovative, minimalinvasive Glasfaserverlegemethoden in Gebäuden an-gepasst werden.

- a) **Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAOn):** Die Straßenver-kehrsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass VAOn nach Ablauf einer Anzeige-pflicht als erteilt gelten, so dass die Baustellen dann nach standardisierten Vorgaben (“Re-gelabsperrpläne”) gesichert, und die Baumaßnahmen entsprechend zügig durchgeführt werden können. Die entsprechenden Regelabsperrpläne sollten auf das notwendige Schutz-niveau beschränkt werden. Für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Entstörung i. S. v. § 58 TKG) sollte keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i. S. d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig sein (Absperrung allein nach Regelabsperrungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG und den AGB-Verträgen mit Kunden und Kundinnen.
- b) **Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauprojekten im Bereich Naturschutz:** Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außen-bereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei. § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte aus-nahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.
- c) **Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen:** Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschafts-schutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

- d) Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen:** Das Bundesnaturschutzgesetz enthält mit § 13 eine Eingriffsregelung mit einem abweichungsfesten Kern und einem geringen Spielraum für Abweichungen der Länder. Dort ist geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen sind. Da diese Ausgleichsplanung und -umsetzung in der Praxis sehr aufwändig ist, sollte in den NatSchG der Länder geregelt werden, dass generell monetäre Kompensationen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zulässig sind. Damit die Bundesländer dies legislativ umsetzen können, ist die Stufenfolge der Verursacherpflichten, die als allgemeiner Grundsatz in § 13 BNatSchG verankert ist, entsprechend zu ändern, sodass der Gleichrang von monetärer Kompensation zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Landesebene festgeschrieben werden kann.
- e) Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus,** aufsetzend auf entsprechenden Änderungsvorschlägen des Entwurfs für das Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung aus der 20. Legislaturperiode, der der Diskontinuität anheimfiel:
- I. Einführung eines neuen §247a Sonderregelungen für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, zur Klarstellung, dass für Vorhaben im Außenbereich, die der Versorgung mit öffentlich zugänglichen TK-Diensten dienen, § 35 Abs. 1 Nr 3 mit der Maßgabe gilt, dass die ausreichende Erschließung als gesichert gilt. Dies ergibt sich aus den Pflichten des Grundstückseigentümers nach § 134 TKG auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von TK-Linien, so dass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.
 - II. Zudem sollte in diesem neuen § 247a BauGB geregelt werden, dass das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde abweichend von § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB nach 4 Wochen (statt 2 Monaten) als erteilt gilt, da die Gemeinden gem. § 7a BImSchV vorab von den MNOs über entsprechende Standortplanungen informiert wurden.
 - III. Die Privilegierung in §14 Abs. 1a BauNVO sollte auch für nicht beplante Gebiete (sog. faktische Baugebiete) nach § 34 Abs. 2 BauGB, sowie für Bebauungspläne greifen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von §14 Abs. 1a BauNVO bereits beschlossen waren, was derzeit nicht der Fall ist. Dies ist nicht nachvollziehbar, sachfremd und nicht mehr zeitgemäß, da seit einigen Jahren die politische Erwartungshaltung der Mobilfunkversorgung sämtlicher Haushalte, sowie einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung besteht – zuletzt manifestiert durch die neuen Versorgungsaufgaben im Zusammenhang mit der Frequenzverlängerung. Daher müssen auch nicht beplante Gebiete mit Mobilfunk versorgt werden. Dies wäre in § 245 d Abs 2 BauGB zu regeln. Damit würde der Vorgabe des Bundesländer-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung Rechnung getragen, wonach der Ausbau von TK-Netzen durch die Erleichterung von Entscheidungen zugunsten eines beschleunigten Netzausbaus vor allem im Mobilfunk verbessert werden soll.
- f) Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs:** Die Anbringung von Mobilfunkantennen bzw. die Errichtung von Mobilfunkstandorten auf Denkmälern sind in der Regel genehmigungspflichtig, soweit sie eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes zur Folge haben. Dasselbe gilt für die Errichtung von Gehäusen für die Systemtechnik in deren engeren Umgebung. Auch beim FTTH-Ausbau sind Denkmalschutzvorgaben zu beachten. Eine bundesweit online geführte, konstitutive Denkmalliste

mit Zugriffsrecht für TKUs könnte eine schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern ermöglichen.

Baurecht der Länder an die Erfordernisse des FTTH-Ausbaus anpassen: Auch im Baurecht der Länder liegen wichtige Hebel für die Beschleunigung des TK-Netzausbaus. Das BMDS sollte sich dafür einsetzen, dass insbesondere die folgenden beiden Maßnahmen seitens der Länder rasch umgesetzt werden, damit der Bund sein politisches FTTH-Versorgungsziel möglichst schnell erreichen kann:

- g) Ausbaupflichten bei Neubauten und umfangreichen Sanierungen normieren und durchsetzen:** Der Ausbau der gebäudeinternen Infrastruktur im Sinne von § 145 Abs. 4 und 5 TKG sollte als Bedingung für die Erteilung einer Baugenehmigung in das Baurecht und in die digitalen Baugenehmigungsprozesse integriert werden. Die Verpflichtung des § 145 Abs. 4 und 5 TKG wird künftig mit In-Kraft-Treten der Gigabit-Infrastruktur-Verordnung (Art. 10 Abs. 1-3) unmittelbar aus dem EU-Recht folgen. Das Gigabitforum betont, dass eine Nachweispflicht bezüglich der Einhaltung der Regelung bereits auf Bundesebene normiert werden kann. Als Beispiel hierfür sind die Nachweispflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Dieses Bundesgesetz sieht vor, dass der Bauherr oder Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen hat, dass die Anforderungen eingehalten werden (vgl. § 92 GEG). Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen und somit Teil des Baugenehmigungsverfahrens (Aufschiebende Bedingung zur Baugenehmigung). Das Landesrecht bestimmt dann weitere Details. Sinnvoll erscheint dem Gigabitforum auch ein entsprechend anzukreuzendes Feld im Bauantrag und/oder der Erlass einer Verwaltungsvorschrift incl. einer Check-Liste, um die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu überprüfen.
- h) NE4-Ausbau durch Anpassung der Brandschutzvorgaben in der MLAR beschleunigen:** Bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Gebäuden sind landesrechtliche Brandschutzvorgaben zu beachten. Durch eine Änderung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) sollten künftig auch innovative, minimalinvasive Verkabelungstechniken wie selbstklebende Kabel oder Miniaturkanäle grundsätzlich zulässig sein. Denn von Glasfaserkabeln geht wegen der rein optischen (nicht elektrischen) Übertragung praktisch keine Gefahr der Selbstentzündung aus. Dies würde die Akzeptanz der Gebäudeeigentümer für eine Inhaus-Glasfaserverkabelung erhöhen und den Ausbau beschleunigen.